



Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Thomas Remih	FDP	
Frau Martina Reuter	FDP	
Frau Claudia Beier	BÜRGERAKTION	
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION	
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD	
Herr Bernd Hoppe	AfD	Bis einschließlich TOP 12 anwesend

#### Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt	Stadt Hilden	
Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden	
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden	
Frau Kämmerin Anja Franke	Stadt Hilden	
Herr Roland Becker	Stadt Hilden	
Frau Geri Schwenger	Stadt Hilden	
Herr Torsten Schlüter	Stadt Hilden	Anwesend bis TOP 3.3
Herr Michael Witek	Stadt Hilden	Anwesend ab TOP 3.3

#### Abwesende Ratsmitglieder

Frau Sandra Kollender	SPD	
-----------------------	-----	--

### Tagesordnung:

#### **Eröffnung der Sitzung**

#### **Änderungen zur Tagesordnung**

#### **Verleihung städtischer Ehrengaben**

#### **Einwohnerfragestunde**

- 1 Befangenheitserklärungen
  
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
  
- 3 Anregungen und Beschwerden
  
- 3.1 Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW:  
Keine städtischen Grundstücke für A3-Ausbau  
**WP 14-20 SV 61/258**

- 3.2 Maßnahmen zu Klimaschutz sofort starten;  
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW  
**WP 14-20 SV 66/144**
- 3.3 Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Hilden (inkl. Ergänzung zum Bürgerantrag);  
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW  
**WP 14-20 SV 66/146**
- 4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
  - 4.1 Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich An den Linden/  
Kölner Str./ Ohligser Weg,  
Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage  
Satzungsbeschluss  
**WP 14-20 SV 61/256**
  - 4.2 Bebauungsplan Nr. 138, 2. Änderung für den Bereich Krabbenburg/Breddert;  
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung  
Offenlagebeschluss  
**WP 14-20 SV 61/253**
  - 4.3 52. Flächennutzungsplanänderung für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch  
Bungert (Diekhaus):  
Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger  
Offenlagebeschluss  
**WP 14-20 SV 61/233**
  - 4.4 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden:
    - 1) Teilfläche Walder Straße
    - 2) Teilfläche Oststraße
    - 3) Teilfläche Kastanienweg
    - 4) Teilfläche Sprangerweg**WP 14-20 SV 61/260**
  - 4.5 Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden
    - 1) Fußgängerzone "Innenstadt"
    - 2) Fußgängerzone "Nové-Mesto-Platz"
    - 3) Fußgängerzone "Vorplatz Stadthalle"**WP 14-20 SV 61/259**
- 5 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz
  - 5.1 Erstellung eines Klimaschutz- Klimaanpassungskonzeptes für Hilden;  
Bericht über die ersten Ergebnisse des Arbeitskreises der Projektgruppe Klimaschutz  
**WP 14-20 SV 66/160/1**
- 6 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege

- 6.1 Neuregelung der Bühnenvermietung  
**WP 14-20 SV 41/101**
  
- 7 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses
  
- 7.1 Bericht zur Aufstellung von Wasserspendern an städtischen Schulen  
**WP 14-20 SV 51/279**
  
- 8 Angelegenheiten des Integrationsrates und des Sozialausschusses
  
- 8.1 1. Nachtragssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 10/086**
  
- 8.2 Anpassung der Vereinbarung über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit in Hilden zwischen der Stadt Hilden und dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden vom 6.8.2013, gültig ab 1.1.2014  
**WP 14-20 SV 50/163**
  
- 8.3 Anpassung der Vereinbarung über die Durchführung der Obdachlosenbetreuung und Sozialberatung durch die SPE Mühle e.V.  
**WP 14-20 SV 50/167/1**
  
- 9 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
  
- 9.1 Feststellung des Jahresabschluss 2018 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW  
**WP 14-20 SV 14/040/1**
  
- 9.2 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.10.2019  
**WP 14-20 SV 20/127**
  
- 9.3 Freiwilliger Zuschuss: Carnivals Comitee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Karneval 2019/2020 und Rosenmontagszug 2020  
**WP 14-20 SV 01/142**
  
- 9.4 Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 20/129**
  
- 9.5 Produkt Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe  
**WP 14-20 SV 51/284**
  
- 9.6 Erhebung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte  
**WP 14-20 SV 32/032**
  
- 9.7 1. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016  
**WP 14-20 SV 60/067**

- 9.8 2. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017  
**WP 14-20 SV 60/068/1**
- 9.9 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2020 und 14. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008  
**WP 14-20 SV 68/058**
- 9.10 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2020 und 23. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995  
**WP 14-20 SV 68/059**
- 9.11 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 68/057**
- 9.12 RW-Kanalsanierung / RW-Behandlung Marienweg / Steinauer Str.  
-hier: Unterlagen nach § 13 KomHVO  
**WP 14-20 SV 66/156/1**
- 9.13 Haushaltsplanentwurf 2020 / 2021  
**WP 14-20 SV 20/128**
- 10 Allgemeine Ratsangelegenheiten
- 10.1 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden,  
Stand: November 2019  
**WP 14-20 SV 01/118**
- 10.2 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien  
**WP 14-20 SV 01/143**
- 11 Anträge
- 11.1 Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden vom 18.07.2019 sowie gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 20.11.2019:  
Mobilitätskonzept / Radverkehrskonzept für die Stadt Hilden  
**WP 14-20 SV 61/257/1**
- 11.2 Antrag der Bürgeraktion im StEA am 11.09.19: Fahrzeugverkehr in der Innenstadt (Fußgängerzone)  
**WP 14-20 SV 32/031/1**
- 11.3 Antrag zum Klimanotstand der Ratsfraktion "ALLIANZ FÜR HILDEN"  
**WP 14-20 SV 66/145**
- 12 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

- 12.1 Waldspielplatz im Stadtpark eröffnet
  
- 13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
  
- 13.1 Antrag der BA: Praktikum für Auszubildende der Stadtverwaltung Hilden in den Kommunalverwaltungen der Partnerstädte
  
- 13.2 Antrag der FDP: Erstellung einer CO2-Bilanz
  
- 13.3 Antrag der FDP: Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kolping- und der Südstraße
  
- 13.4 Antrag der FDP: Optimierung des Verkehrsflusses durch Schaffung neuer Kreisverkehre
  
- 13.5 Anfrage der CDU: Darstellung der Kosten zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen
  
- 13.6 Anfrage der CDU: Sachstand Beschluss des Rates vom 02.11.2016 zur SV 61/093 "Lärmaktionsplan in Hilden"

---

### **Eröffnung der Sitzung**

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Birgit Alkenings, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

---

### **Änderungen zur Tagesordnung**

Bürgermeisterin Alkenings teilte mit, dass Vertreter des Carnevals Comitees Hilden e. V. an dieser Ratssitzung teilnehmen werden. Sie schlug vor, den TOP 9.3 „Freiwilliger Zuschuss: Carnevals Comitee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Karneval 2019/2020 und Rosenmontagszug 2020“ vorzuziehen und vor TOP 2 zu beraten. Dies traf auf allgemeine Zustimmung.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

---

### **Verleihung städtischer Ehrengaben**

Bürgermeisterin Birgit Alkenings führte aus, dass entsprechend dem Beschluss des Rates und den Richtlinien über die Verleihung von Ehrengaben heute insgesamt 38 Personen zu ehren seien. Vor diesem Hintergrund bat sie um Verständnis, dass sie nicht auf jede Person im Einzelnen eingehen werde. Für alle gelte, dass sie ehrenamtlich ihre Schaffenskraft zur Verfügung stellten, um Hilden

voranzubringen. Dies erfordere ein hohes Maß an Verzicht auf Freizeit und Familie. Jede und jeder einzelne der zu Ehrenden habe sich, zwar auf unterschiedlichen Wegen und mit unterschiedlichen politischen Zielen, immer von ganzem Herzen zum Wohle der Stadt eingesetzt. Für diesen Einsatz dankte sie allen recht herzlich.

Sodann rief sie die nachfolgend aufgeführten Personen auf und überreichte die Urkunden und Ehrengaben:

1. Stadtwappen- und Fabriciusmedaille in Bronze

für 5 Jahre Mitarbeit im Rat:

**Kevin Buchner**  
**Michael Deprez**  
**Martin Falke**  
**Fred-Harry Frenzel**  
**Christian Gartmann**  
**Wolfgang Greve-Tegeler**  
**Thomas Grünendahl**  
**Bernd Hoppe**  
**Steffen Kirchhoff**  
**Sandra Kollender** (*nicht anwesend*)  
**Christopher Monheimius**  
**Marianne Münnich**  
**Anne Kathrin Stroth**  
**Carsten Wannhof**  
**Michael Wegmann**

für 10 Jahre Mitarbeit als sachkundige/r Bürger/in:

**Heinz Albers**  
**Hans-Werner Delcuve**  
**Dörthe Dylewski**  
**Prof. Dr. Barbara Haupt** (*nicht anwesend*)  
**Ernst Kalversberg** (*nicht anwesend*)  
**Roland Krüger** (*nicht anwesend*)  
**Anna Pütz**  
**Pfarrerin Sonja Schüller**

2. Stadtwappenschild mit Fabriciusmedaille in Silber

für 10 Jahre Mitarbeit im Rat

**Marion Buschmann**  
**Sabine Kittel**  
**Thomas Remih**  
**Rainer Schlottmann**  
**Dominik Stöter**  
**Hartmut Toska**  
**Hans-Jürgen Weber**  
**Reinhard Zenker**

für 20 Jahre Mitarbeit als sachkundiger Bürger:

**Siegfried Wagner** (*nicht anwesend*)

3. Stadtwappenschild mit Fabriciusmedaille in Gold  
für 20 Jahre Mitarbeit im Rat  
**Anabela Barata**  
**Torsten Brehmer**  
**Kurt Wellmann**
4. Fabriciusteller  
für 30 Jahre Mitarbeit im Rat  
**Ludger Reffgen**  
**Susanne Vogel**
5. mit dem Ehrenpreis der Stadt Hilden (Uthke-Zeichnungen)  
für 40 Jahre Mitarbeit im Rat  
**Hans-Werner Schneller**

---

### **Einwohnerfragestunde**

---

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Herr Georg Blanchot, wohnhaft in Hilden, zu Wort. Er fragte, warum die Niederschrift der Ratssitzung aus April noch nicht veröffentlicht sei und wann dies passiere.

Bürgermeisterin Alkenings erklärte, dass diese Niederschrift noch nicht fertig sei und sie hoffe, dass es bald passiere.

#### **1 Befangenheitserklärungen**

---

Für befangen erklärten sich  
zu TOP 8.3: Rm Bosbach/ SPD, Rm C. Schlottmann/ CDU, Rm Schneller/ SPD  
zu TOP 9.3: Bürgermeisterin Alkenings, Rm Wegmann/ CDU

#### **2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht**

---

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

#### **3 Anregungen und Beschwerden**

---

3.1 Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW: Keine städtischen Grundstücke für A3-Ausbau	WP 14-20 SV 61/258
--	-----------------------

---

Auf Bitte des Anregenden, Herrn Jung, stimmten die Mitglieder des Rates zu, dass er zu seiner Anregung ergänzend mündlich Stellung nehmen kann. Bürgermeisterin Alkenings unterbrach hierfür die Sitzung von 17.32 Uhr bis 17.36 Uhr.

Herr Jung verlas einen Text zur Chronologie des Antrags. Er schloss mit der Feststellung, dass der Antrag schon hätte früher beraten werden können. Sollte er heute abgelehnt werden, sähe er ein Glaubwürdigkeitsproblem in der Bevölkerung.

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BA und Allianz für Hilden sprachen sich für den Antrag aus. Sie begrüßten, dass Bürger zielführend aktiv werden und bezeichneten den Antrag als wichtiges Zeichen.

Die AfD-Fraktion kündigte ihre Enthaltung an, weil es ein Bundesgesetz gebe, das seine Wirkung entfaltet, wenn die Stadt nicht verkauft. Hier sehe die Fraktion keine Erfolgsaussichten, was das zu erwartende Enteignungsverfahren angehe.

Die CDU-Fraktion wies auf den langen Durchsetzungshorizont bis 2030 hin. Daher wolle man die Planungen abwarten und dann weiter beraten.

Die SPD-Fraktion merkte an, dass der Rat mit der gemeinsamen Resolution bereits ein Zeichen gesetzt habe, das weiterhin Bestand habe und Auftrag an die Bürgermeisterin war, mit den Behörden zu sprechen.

Bürgermeisterin Alkenings sprach sich gegen den Antrag aus, weil dieser nur eine weitere Absichtserklärung sei. Sie wies darauf hin, dass der Rat eine Sitzungsvorlage zur Entscheidung bekomme, wenn sich das Land mit einem Kaufgesuch an die Stadt wende. Die momentane Absichtserklärung könnte bei jeder weiteren Abstimmung anders lauten. Bisher sei in allen Runden entsprechend der gemeinsamen Resolution verhandelt worden, zuletzt in der vergangenen Woche mit allen Bürgermeistern und Oberbürgermeistern.

#### **Antragstext:**

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen, keine städtischen Grundstücke für die Erweiterung der Bundesautobahn A3 auf acht Spuren zur Verfügung zu stellen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 11 Ja-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, Allianz für Hilden, FDP und BA bei 2 Enthaltungen der AfD

3.2 Maßnahmen zu Klimaschutz sofort starten;  
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

WP 14-20 SV  
66/144

Auf Bitte des Anregenden, Herrn Donner, stimmten die Mitglieder des Rates zu, dass er zu seiner Anregung ergänzend mündlich Stellung nehmen kann. Bürgermeisterin Alkenings unterbrach hierfür die Sitzung von 17.50 Uhr bis 17.53 Uhr.

Hr. Donner verlas Informationen, die er den Fraktionen vor der Sitzung habe zukommen lassen, die der Verwaltung aber nicht vorlagen.

Alle Fraktionen außer der AfD-Fraktion und die Bürgermeisterin erläuterten ihr Abstimmungsverhalten:

Das Bündnis 90/Die Grünen enthalte sich, weil die Vorschläge nur bedingt sinnvoll seien. So seien nach Bebauungsplänen bestimmte Bebauungen zulässig und Entschädigungen zu zahlen, wenn diesen nicht entsprochen würde. Nicht auf jeder Fläche sei Nachverdichtung sinnvoll. Um innerhalb der Abstimmungen glaubhaft zu bleiben, könne die Fraktion nicht zustimmen, weil sie anderen Bebauungsplänen in der Sitzung zustimmen werde.

Die Allianz für Hilden enthalte sich, weil sie sich wegen der zu erwartenden Gewerbesteuern auch für das Gewerbegebiet Bungert ausgesprochen habe.

Die BA stimme zu, auch wenn der Antrag im Ansatz etwas zu weit gehe. Es seien aber einschneidende Maßnahmen nötig, die weh tun, auch wenn die Mehrheit im Rat das nicht wolle.

Die FDP lehne den Antrag ab, obwohl sie Punkt 2 befürworte. Die Punkte 1 und 3 können jedoch nicht umgesetzt werden, weil nicht alle Bauleistungen gestoppt werden sollen.

Die SPD lehne den Antrag ab, weil der Rat seine Planungshoheit erhalten soll. In diesem Jahr sei das Bauvorhaben Oderstraße beendet und Freiflächen nicht bebaut worden. Punkt 3 können nicht zugestimmt werden, weil die Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH gestärkt werden solle.

Die CDU lehne den Antrag ab, weil die Entwicklung der Stadt nicht aus der Hand gegeben werden soll. Der richtige Weg sei eingeschlagen, wie der Antrag zum Wald an der Hofstraße zeige.

Die Bürgermeisterin lehne den Antrag ab, weil Punkt 1 nicht mit geltendem Recht vereinbar sei. Personen können immer einen Antrag auf Bebauung stellen und der Rat müsse in jedem einzelnen Fall einen Beschluss fassen. Wo Baurecht bestehe, haben Bauherren ein Anrecht darauf zu bauen. Daher kann das nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Rat habe beschlossen, dass in jeder Sitzungsvorlage auf die Klimarelevanz hingewiesen wird. Somit könne der Rat diese in seine Entscheidungen einfließen lassen.

#### **Antragstext:**

...der Klimaschutz und der Erhalt eines erträglichen Stadtklimas dulden keinen Aufschub mehr. Deshalb möchte ich gemeinsam mit weiteren Hildener Bürger\*innen folgenden Beschlussvorschlag als Bürgerantrag einbringen:

Der Rat der Stadt Hilden erkennt die Notwendigkeit eines schnellen städtischen Klimaschutzes an und wird in seinen Beschlüssen folgenden Regeln folgen:

1. Stopp von Planungen und Genehmigungen von Bebauungen mit stadtklimatisch nachteiligen Wirkungen
2. Schutz- von Frei- und Grünflächen im Innen- wie auch im Außenbereich mit höchster Priorität
3. Stopp des Verkaufes von städtischen Flächen und Kauf/Rückkauf von Belegungsrechten für Sozialwohnungen

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 2 Ja-Stimmen der BA bei 6 Enthaltungen von Bündnis 90/Die Grünen und Allianz für Hilden

3.3	Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Hilden (inkl. Ergänzung zum Bürgerantrag); Bürgerantrag nach § 24 GO NRW	WP 14-20 SV 66/146
-----	--	-----------------------

---

Auf Bitte der Anregenden, Frau König, stimmten die Mitglieder des Rates zu, dass sie zu ihrer Anregung ergänzend mündlich Stellung nehmen kann. Bürgermeisterin Alkenings unterbrach hierfür die Sitzung von 18.08 Uhr bis 18.11 Uhr.

Frau König verlas ihre Stellungnahme, die der Schriftführung nicht schriftlich zur Verfügung gestellt wurde.

Rm Munsch/ Allianz für Hilden signalisierte grundsätzlich seine Zustimmung, gab aber zu bedenken, dass der Antrag in der Form der Ergänzung rechtlich nicht haltbar sei.

Rm C. Schlottmann/ CDU erläuterte, dass die mit Ratsmehrheit beschlossene Ausrufung des Klimanotstandes nicht von der CDU befürwortet worden sei, weil sie den Begriff „Klimanotstand“ nicht gebrauchen wolle. Ein Notstand würde noch ganz andere Maßnahmen erforderlich machen, als nur die symbolische Ausrufung. Es müssten alle CO2-auslösenden Faktoren geprüft werden, insbesondere Schwimmbäder und z. B. der Rosenmontagszug.

Rm Bartel kritisierte, dass sich die CDU am Wort „Notstand“ aufhänge. Auch auf EU-Ebene sei der Klimanotstand ausgerufen worden. Eine Diskussion um das Wort bringe in der Sache nicht weiter.

Rm Joseph/ FDP entgegnete, dass „Klimanotstand“ ein Schaufensterwort sei und rief dazu auf, mehr konkrete Maßnahmen zu beschließen.

Rm Burchartz/ Allianz für Hilden äußerte sein Unverständnis über diese Diskussion: Es sei doch selbstverständlich, dass auch Maßnahmen folgen werden. In der Sache können man nicht dagegen sein.

Rm Wannhof/ SPD regte an, nicht weiter über das Wort „Klimanotstand“ zu streiten.

Bürgermeisterin Alkenings erläuterte, dass sie den Bürgerantrag wegen der Ergänzung aus rechtlichen Erwägungen ablehnen werde. Die Entscheidung zur Zulässigkeit von Bauvorhaben oder der Durchführung von Bebauungsplanverfahren sei immer im Einzelfall zu treffen und nicht generell auszuschließen.

#### **Antragstext:**

Anregung vom 4.6.2019:

Der Rat der Stadt Hilden erklärt den Klimanotstand und erkennt die Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe höchster Priorität an.

Ergänzung der Anregung vom 14.6.2019:

Ich beantrage, alle Bebauungsvorhaben der Stadt Hilden, aber besonders die auf bisher nicht bebauten Flächen und an den Stadtgrenzen, auszusetzen, bis ein akzeptables und vom Rat verabschiedetes Handlungskonzept für die Verwaltung erstellt ist.

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 2 Ja-Stimmen der BA bei 6 Enthaltungen von Bündnis90/Die Grünen und Allianz für Hilden

*Anmerkung der Schriftführung: Rm Dupke/ SPD befand sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.*

---

#### 4      Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

---

4.1	Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich An den Linden/ Kölner Str./ Ohligser Weg, Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage Satzungsbeschluss	WP 14-20 SV 61/256
-----	--	-----------------------

---

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:**

**1. zu den während der Beteiligung gemäß § 4 BauGB eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung zu nehmen:**

**1.1 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf; Dezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 15.08.2019**

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen lieferten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher sei eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit könne gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden würden, seien die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgten Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Zu beachten sei in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage wird unter den textlichen Hinweisen im Bebauungsplan ergänzt. Die Übersichtskarte des Ergebnisses der Luftbildauswertung wird in die Begründung übernommen.

**1.2 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 10.09.2019**

Zu der o.g. Planungsmaßnahme wird wie folgt Stellung genommen:

**Untere Wasserbehörde:**

Der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnung Hilden-Karnap der Wasserwerk Baumberg GmbH.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Die weitere Entwässerungsplanung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

**Untere Immissionsschutzbehörde:**

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

**Untere Bodenschutzbehörde:**

Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

**Kreisgesundheitsamt:**

Zu dem Bebauungsplan (BP) wurde ein Schallgutachten (ACCON Köln, vom 25.06.19) zur Beurteilung des Verkehrslärms erstellt.

Als Ergebnisse wurden in den angrenzenden Bereichen an die Straßen An den Linden und Kölner Straße zum Teil erhebliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WA-Gebiete ermittelt (bis zu 16 dB(A) tags / nachts).

In den entsprechenden Bereichen des Plangebiets sind daher gesunde Wohnverhältnisse nur eingeschränkt gegeben.

Zur Verbesserung der Schallsituation wurden im BP passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die als textlicher Hinweis genannte geeignete Grundrissanordnung (Schlaf- / Wohnräume auf den schallabgewandten Gebäudeseiten) sollte zur weitergehenden Umsetzung ggfs. textlich festgesetzt werden (zumindest für die hochbelasteten Bereiche im Plangebiet). Weiterhin sollten bei den weiteren Planungen die Freibereiche (Balkone usw.) ebenfalls möglichst schallabgewandt vorgesehen werden.

#### **Untere Naturschutzbehörde:**

##### **Landschaftsplan:**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

##### **Gesetzlich geschützte Allee:**

Die rund 320 m lange Lindenallee befindet sich im Alleenkataster für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt eine gesetzlich geschützte Allee gemäß § 41 LNatSchG dar. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Während Bauphasen im Plangebiet ist auf den Schutz der Baumallee zu achten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

##### **Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:**

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.

##### **Artenschutz:**

###### Vögel:

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass bei Rodungsmaßnahmen die gesetzlichen Schutzzeiten gemäß § 39 BNatSchG zu beachten sind, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern.

###### Fledermäuse

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde festgestellt, dass Gebäude bauliche Schäden aufweisen, wodurch es nicht generell ausgeschlossen werden könne, dass sich in den Gebäuden Fledermausquartiere befinden. Da der genaue Zeitpunkt des Abrisses der Gebäude nicht vorhergesagt werden könne und sich über viele Jahre hinziehen könne, sei eine genaue Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung nicht angezeigt bzw. sinnvoll, sondern eine Prüfung im Vorfeld der Abrissmaßnahmen erforderlich.

Dieser Einschätzung wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zugestimmt.

Um somit artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, soll ein Fachgutachter die Gebäude rechtzeitig vor Abriss auf eine Besiedlung durch Fledermäuse kontrollieren. Die UNB Kreis Mettmann ist über die Ergebnisse zu informieren. Sollten insbesondere Hinweise auf eine Besiedlung vorliegen, ist unverzüglich die UNB zu informieren um geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

###### Fazit

Unter Beachtung der oben genannten Vorgehensweisen und Vermeidungsmaßnahmen kann aus Sicht der UNB das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

#### **Planungsrecht:**

Der gültige Regionalplan (RPD 2018) weist das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan Nr. 151, 1. Änd. kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Es bestehen keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Zur Unteren Wasserbehörde:**

Die Hinweise zur Wasserschutzzone und Überschwemmungsgebiete werden zur Kenntnis genommen. Die weitere Entwässerungsplanung der Einzelobjekte wird mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann im Zuge oder im Vorgriff der Baugenehmigungsverfahren abgestimmt.

**Zur Unteren Immissionsschutzbehörde:**

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

**Zur Unteren Bodenschutzbehörde:**

Altlasten:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Kreisgesundheitsamt:**

Der Hinweis zum Vorhandensein von eingeschränkten gesunden Wohnverhältnissen in entsprechenden Bereichen des Plangebiets aufgrund von Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte wird zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung, die im Bebauungsplanentwurf als textlicher Hinweis genannte geeignete Grundrissanordnung (Schlaf- / Wohnräume auf den schallabgewandten Gebäudeseiten) zur weitergehenden Umsetzung ggfs. textlich festzusetzen (zumindest für die hochbelasteten Bereiche im Plangebiet), wird nicht gefolgt. Die im Bebauungsplanentwurf unter Punkt 6. aufgeführten Festsetzungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen werden als ausreichend zur Erfüllung des Lärmschutzes angesehen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Die Empfehlungen zur lärmoptimierten Grundrissgestaltung werden daher weiterhin als Textliche Hinweise und nicht als Textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgeführt. Die Textlichen Hinweise werden wie folgt ergänzt:

„Freibereiche (Balkone usw.) sind ebenfalls vorrangig an der schallabgewandten Gebäudeseite vorzusehen.“

**Zur Unteren Naturschutzbehörde:**

Landschaftsplan:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Gesetzlich geschützte Allee:

Der Hinweis zur Lindenallee die Baumallee zu achten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzunehmen wird zur Kenntnis genommen.

**Zur Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:**

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Artenschutz:**

Die Aussagen und Einschätzungen der UNB werden zur Kenntnis genommen.

**Planungsrecht:**

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben (E-Mail) der Stadtwerke Hilden vom 19.09.2019

Zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151.1 wird die folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Versorgung für Elektro-, Gas- und Wasser ist gegeben.

Sollte im Elektrobereich durch moderne und innovative Technik ein erhöhter Leistungsbedarf benötigt werden, kann dieser aus den umliegenden Ortsnetzstationen erfolgen.

Hierzu würden die Stadtwerke Hilden ihre Versorgungsleitungen ausbauen.

Der Grundschutz für Löschwasser ist gewährleistet

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben (E-Mail) des Behindertenbeirates vom 19.09.2019

Zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151.1 schreibt der Behindertenbeirat folgendes:

Das Vorhaben des Gemeinnützigen Bauverein Hilden eG, der die bisherigen eingeschossigen Doppelhäuser im Bereich An den Linden/ Kölner Straße/ Ohligser Weg sukzessive durch zweigeschossige Mehrfamilienhäuser ersetzen möchte, wird begrüßt.

Die bisherigen Doppelhäuser sind aus unserer Sicht des Behindertenbeirates für behinderte und ältere Menschen nicht mehr zeitgemäß und nur bedingt nutzbar.

Jetzt sollen Mehrfamilienhäuser nach dem neuesten Stand der Bautechnik und deren Richtlinien entstehen. Es wird vorausgesetzt, dass bei den Zugängen auf das Grundstück und in das Haus, aber auch in den einzelnen Wohnungen Barrierefreiheit berücksichtigt wird. Auch in den Wohnungen über dem Erdgeschoss.

Hierdurch wird die Lebensqualität für behinderte und ältere Menschen ganz erheblich aufgewertet!

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Für das Haus an den Linden Nr. 18/20 ist ein barrierefreier Zugang zum Grundstück und in das Gebäude vorgesehen. Bei der Planung zukünftiger Gebäude im Plangebiet wird hierauf ebenfalls geachtet. Alle Wohnungen im geplanten Bauvorhaben weisen einen barrierearmen (nicht rollstuhlgerechten) Grundriss auf.

Die Erdgeschosswohnung ist barrierefrei zugänglich. Die übrigen Wohnungen sind über das Treppenhaus zu erreichen. Bei der Planung zukünftiger Häuser im Plangebiet wird ebenfalls auf eine barrierearme Ausgestaltung der Wohnungen geachtet.

**2. zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wie folgt Stellung zu nehmen :**

2.1 Schreiben des Gemeinnützigen Bauvereins Hilden eG vom 16.09.2019

Damit die vorhandene Siedlungsstruktur weitestgehend erhalten werden kann, wird angeregt, dass Carports innerhalb der Baugrenzen ausnahmsweise als zulässig erklärt werden, wenn ein im Bestand vorhandener Carport erneuert und/oder geringfügig versetzt werden soll.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Anregung wird gefolgt und die Textliche Festsetzung Nr. 4.2 entsprechend ergänzt.

2.2 Im übrigen sind während der Offenlage und in der Bürgerinformation am 19.09.2019 keine Anregungen von Bürger und Bürgerinnen eingegangen und daher keine Stellungnahmen erforderlich.

**3. den Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung, gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), als Satzung zu beschließen.**

**Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Stand 30.09.2019 zugrunde.**

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 2 Nein-Stimmen der BA

*Anmerkung der Schriftführung: Rm Buschmann/ CDU befand sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.*

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

#### **1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:**

##### **1.1 Schreiben vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KDB) vom 09.08.2019**

Die Behörde teilt in ihrem Schreiben mit, dass eine Überprüfung des Geltungsbereiches nicht erforderlich ist, da keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestehen.

Sollten allerdings Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen stattfinden, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

*Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

##### **1.2 Schreiben des Bergisch-rheinischen Wasserverbands (BRW) vom 13.08.2019**

Grundsätzlich bestehen seitens des BRW keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine mögliche Überschwemmungsgefahr durch den Garather Mühlenbach geprüft und bewertet werden sollte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

*Die aktuellsten Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf mit Stand von Januar 2017 den Garather Mühlenbach betreffend zeigen, dass bei verschiedenen Hochwasserszenarien (HQhäufig, HQ100 und HQextrem) im Plangebiet keine Auswirkungen zu erwarten sind.*

*Die Ergebnisse beruhen auf einer detaillierten Betrachtung/Berechnung und werden nicht in Zweifel gezogen. Eine nähere Betrachtung auf Bebauungsplanebene wird nicht für notwendig erachtet.*

##### **1.3 Schreiben des Kreises Mettmann vom 09.09.2019**

Auch der Kreis Mettmann merkt an, dass bei einem HQ<sub>extrem</sub> Teilflächen des Plangebietes überflutet werden könnten.

Die Untere Wasserbehörde weist zudem darauf hin, dass ein Anschluss weiterer befestigter Flächen an den vorhandenen Regenwasserkanal und die Versickerung von Niederschlagswasser bei Neuplanungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sind.

Das Kreisgesundheitsamt empfiehlt eine am Lärmschutz orientierte Grundrissgestaltung bei Um- und Neubauten.

Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Einschätzung des Gutachters (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum Bebauungsplan 138-02) nicht an und fordert vor dem Abriss von Altbauten eine nochmalige Prüfung der Gebäude auf Fledermausquartiere durchzuführen.

Ansonsten werden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

*Die aktuellsten Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf mit Stand von Januar 2017 den Garather Mühlenbach betreffend zeigen, dass bei verschiedenen Hochwasserszenarien (HQhäufig, HQ100 und HQextrem) im Plangebiet keine Auswirkungen zu erwarten sind.*

*Die Ergebnisse beruhen auf einer detaillierten Betrachtung/Berechnung und werden nicht in Zweifel gezogen. Eine nähere Betrachtung auf Bebauungsplanebene wird nicht für notwendig erachtet. Dementsprechend enthalten die festgesetzten Hochwasser-Risikokarten keine Ausweisungen für das hier betroffene Plangebiet.*

*Die Aufforderung, die Untere Wasserbehörde bei Neuplanungen zu beteiligen, sowie die Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde zur nochmaligen Begutachtung von Altgebäuden vor dem Abriss werden in den textlichen Hinweisen sowie in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ergänzt.*

*Auch die Anregung des Kreisgesundheitsamtes findet als neuer textlicher Hinweis im Bebauungsplan wieder.*

*Den Anregungen des Kreises Mettmann wurde somit nachgekommen.*

#### 1.4 Schreiben des BUND Ortsgruppe Hilden vom 12.09.2019

1. Es wird erklärt, dass die Bebauungsplanänderung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 1993 widerspreche. Es wird beschrieben, dass dort ein ca. 15 bis 20 Meter breiter Grünstreifen festgesetzt sei und dies nun bei der Bebauungsplanänderung umzusetzen sei.

*Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in einem Maßstab von 1:10.000 nicht parzellenscharf. Im Bebauungsplanentwurf wird aber in Bezug auf die Baufelder ein 15 bis 20 Meter breiter Abstand zum Bach eingehalten.*

*Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan-Entwurf zur 2. Änderung weiterhin die bereits im derzeitigen Bebauungsplan Nr. 138 enthaltene 7,50m breite Schutzfläche.*

2. Der BUND, Ortsgruppe Hilden, verweist in seiner Stellungnahme auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie und das darin vorgeschriebene Verschlechterungsgebot. Dabei wird auf die Umsetzungsfahrpläne der Wasserrahmenrichtlinie für den Bereich des Garather Mühlenbachs verwiesen. Eine Ausdehnung der Bebauung in die heute schon über den Flächennutzungsplan festgesetzte Grünfläche sei nicht hinzunehmen. Auch die Anlage von Versickerungsmulden, Stellplätzen u.ä. sei in der Fläche abzulehnen.

*Der BRW, welcher für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich zuständig ist, hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 138-02 vorgebracht. Die Planung hat dementsprechend keinen Einfluss auf die Umsetzungsfahrpläne der WWRL, die zudem in diesem Bereiche keine Maßnahmen vorsehen.*

*In dem 7,5 Meter breiten Streifen südlich des Garather Mühlenbaches sind keinerlei bauliche Veränderungen erlaubt. Das Anlegen von Versickerungsmulden im Bereich der privaten Grünfläche wird als planerisch verträglich bewertet. Die Zufahrt wird über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geregelt.*

3. Der BUND, Ortsgruppe Hilden, beschreibt weiterhin die Bedeutung des Gewässerrandstreifens als großes ökologisches Vernetzungspotential. Dies sei in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es wird aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zum Bebauungsplanentwurf zitiert, dass die Gewässerrandstreifen in keinem Fall weiter beschnitten werden sollten. Weiterhin wird bemängelt, dass der Bebauungsplanentwurf keine Pflanzgebote oder den Erhalt von Bäumen aufweise.

*Dem Erhalt des Gewässerrandstreifens und dem Erhalt der Bäume darin wurde in dem Bebauungsplanentwurf ausreichend Rechnung getragen. In einem Streifen von 7,5m Breite parallel der Böschungsoberkante des Garather Mühlenbaches sind die gekennzeichneten Flächen gänzlich von Bebauung und sonstigen Eingriffen frei zu halten. Dort befinden sich auch überwiegend die vom BUND erwähnten Gehölzstrukturen, welche damit geschützt sind. Eine zusätzliche Festsetzung zum Baumerhalt ist in diesem Bereich nicht nötig. Die Empfehlung des Gutachters wird somit umgesetzt. Zudem wurde die Festsetzung der südlich an den Bachverlauf angrenzenden Grünfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 138 übernommen, wodurch ein Grünstreifen von insgesamt ca. 10 Metern Breite erhalten bleibt.*

*Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, dass zwischen dem vom BUND erwähnten FFH-Gebiet Ohligser Heide und dem Plangebiet die Trasse der Bundesautobahn A 3 verläuft. Diese stellt – anders als die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 138, 2.Änderung – ein tatsächliches Hindernis für eine Biotopvernetzung dar.*

4. Im Weiteren wird erläutert, dass bei der vorliegenden Planung die klima- und immissionsökologischen Funktionen in Hilden nicht berücksichtigt wurden. Danach solle jede weitere Verdichtung maßvoll erfolgen. Es wird kritisiert, dass sich die neue Bebauung im WA1 an dem höchsten vorhandenen Gebäude orientiere und somit keine Rücksicht auf das Baudenkmal genommen würde. Der festgesetzte Vegetationsanteil von 20% wird als zu niedrig angesehen. Es wird vermutet, dass Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus Platzgründen nicht möglich seien, da in der Vergangenheit Ersatzgeld nach Baumschutzsatzung gezahlt wurde.

*Der Neubau Breddert 29 fügt sich nach Art und Maß der Umgebungsbebauung ein und eben aus diesem Grunde ist städtebaulich von einer maßvollen Verdichtung zu sprechen. Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 138 hätte eine mögliche Verdichtung deutlich größer ausfallen können. Eine Trauf- und/oder Firshöhe war nicht vorgegeben. Durch den Bebauungsplanentwurf Nr. 138-02 konnte mit dem Vorhabenträger eine maßvolle Planung erarbeitet werden, welche sich in den Bebauungsplanentwurf einfügt. Der Neubau überschreitet nicht die Höhe des höchsten Gebäudes in dem Gebiet, wodurch sich ein harmonisches Gesamtbild ergibt. Eine Würdigung des denkmalgeschützten Gebäudes (Krabbenburg 11) erfolgt durch die Festsetzung „Satteldach“, wodurch auch Neubauten den ursprünglichen Charakter des Gebietes widerspiegeln.*

*Der festgesetzte Vegetationsanteil von 30% sichert ein Mindestmaß an Grünfläche in dem Gebiet. Die Bodenversiegelung ist zusätzlich durch die Begrenzung der Überschreitung der Grundflächenzahl auf maximal 0,5 im gesamten Plangebiet limitiert und darf, abgesichert durch eine zusätzliche Festsetzung, durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO einschließlich der an Gebäude angrenzenden Terrassen nicht weiter überschritten werden.*

*Die überbaubaren Flächen wurden zudem in kleinere Einheiten aufgeteilt, um auch so dem Ortscharakter gerecht zu werden.*

*Wie in der Begründung beschrieben wurden in der Vergangenheit Bäume für die Errichtung baulicher Anlagen im Plangebiet gefällt und wenn nötig nach Baumschutzsatzung eine Ersatzzahlung geleistet. Diese Option bietet die Baumschutzsatzung.*

5. Der BUND, Ortsgruppe Hilden, weist auf die Empfehlung der Energieagentur NRW zur Klimaanpassung hin, dass zum Schutz vor Starkregen Gebäude nicht in der Nähe von Bächen oder mit einem Eingang unter Straßenniveau errichtet werden sollen. Es wird vermutet, dass die bodentiefen Fenster des Neubaus Breddert 29 darauf hindeuten, dass das Gebäude deutlich unter Straßenniveau gebaut wurde. Außerdem solle ausreichend Platz für Versickerungsbereiche offengehalten werden. Dies sei im Bebauungsplanentwurf nicht der Fall. Zudem seien nur Empfehlungen, aber keine Festsetzungen in Bezug auf die Versickerung von Regenwasser formuliert worden.

*Das Gebäude Breddert 29 ist in einem angemessenen Abstand vom Garather Mühlbach errichtet worden (ca. 15m). Das Gelände steigt nach Süden hin an, wodurch der südliche Teil des Neubaus sozusagen leicht in das Erdreich eingelassen wurde, um ein ebenes Fundament zu erstellen. Das Gebäude wurde aber auf dem Niveau der Straße/Fahrbahn errichtet. Bodentiefe Fenster wurden von dem Bauherrn aus architektonischen Gründen gewählt.*

*Festsetzungen im Hinblick auf die Regenwasserversickerung sind nicht notwendig. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gewährleistet ausreichend Platz, um das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Wo dies geschieht und über welche Technik, ist in jedem Bauantrag mit der Unteren Wasserbehörde und den Dienststellen der Stadt abzustimmen.*

6. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet 150 Meter von der CO-Pipeline entfernt liege. Eine planerische Auseinandersetzung habe nicht stattgefunden, es wurde lediglich darauf hingewiesen.

*Die CO-Pipeline ist aktuell nicht in Betrieb und zum jetzigem Zeitpunkt ist auch nicht absehbar, ob bzw. wann diese in Betrieb genommen wird. Aufgrund dieses Umstandes kann auf diesen Sachverhalt in der Begründung nur hingewiesen werden.*

7. Die massive und „durchstrukturierte“ Bebauungsmöglichkeit entlang der Straße Breddert und Krabbenburg ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes abzulehnen. Es wird beschrieben, dass das sich Baugebiet am Stadtrand im Übergang zum Außenbereich befinde. Die aufgelockerte und historisch gewachsene Bebauung mit unterschiedlichen Gebäudeausrichtungen sei bereichsprägend. Die riegelartige, zweigeschossige Bebauung mit geringem Abstand zur Straßenfront sei nicht geeignet, eine harmonische Einbindung zu erreichen. Die eingeschossige Bebauung im Hintergelände taue ebenfalls nicht für einen harmonischen Übergang zur Freifläche, auch wenn diese vor den Augen der Passanten weitgehend verborgen bliebe. Es wird vorgeschlagen, eine Ein- und Zweifamilienhausbebauung festzusetzen, um eine harmonische Einbindung zu erreichen.

Die Aussage, dass das denkmalgeschützte Gebäude eine Würdigung in Form eines Satteldaches auf einem frisch errichteten Haus erfahre, sei wenig nachzuvollziehen.

*Das Konzept des Bebauungsplanentwurfes wird städtebaulich als sinnvoll angesehen. Die Abstufung (von II Geschossen auf I Geschoss) zur Freifläche ergibt einen harmonischen Übergang. Die straßenbegleitende Bebauung findet sich in der Umgebung wieder. Der auf 3m festgesetzte Abstand zur Verkehrsfläche wird als ausreichend angesehen.*

*Auch Mehrfamilienhäuser befinden sich in der Umgebung, wodurch sich der Neubau Breddert 29 ebenfalls einfügt. In Zeiten des Wohnungsmangels wird es deshalb nicht für nachhaltig erachtet, ausschließlich Ein- und Zweifamilienhäuser in diesem Gebiet zuzulassen.*

*Die überbaubaren Flächen wurden im Entwurf zur Offenlage zudem in kleinere Einheiten aufgeteilt, um auch so dem Ortscharakter gerecht zu werden. Eine „riegelartige“ Bebauung wird so ausgeschlossen.*

*Hinsichtlich der Berücksichtigung des Denkmals Krabbenburg 11 haben weder die Untere Denkmalschutzbehörde noch das rheinische Amt für Denkmalpflege Bedenken in Bezug auf die Planung geäußert.*

8. In Bezug auf die Luftschadstoffemissionen sagt der BUND, dass die Aussage in der Begründung nicht nachzuvollziehen sei, die Grundstücke würden durch die Planung zu-

künftig in einem gleichen Maße bebaut werden. Die heute vorhandenen Wohngebäude würden eine Grundfläche von etwa 700qm umfassen, wobei zukünftig eine Bebauung auf einer Grundfläche von etwa 2.100qm erlaubt sein soll.

*Das Planungskonzept strebt eine straßenbegleitende Bebauung an, welche sich in der Nähe des Plangebietes durchgängig wiederfindet. Zusätzlich wird eine maßvolle Verdichtung im Hintergelände möglich gemacht. Diese Entwicklungen sind langfristig ausgelegt und fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein.*

*Auf die Aufteilung der straßenbegleitenden Baufenster in kleinere Einheiten wurde bereits hingewiesen.*

*Das Baufeld im aktuellen Bebauungsplan 138 bietet dagegen Bebauungsmöglichkeiten auf einer Fläche von 3.475 qm. Der neue Bebauungsplanentwurf reduziert die bebaubare Fläche dementsprechend deutlich.*

*Der vom BUND formulierte Vergleich der heute überbauten Fläche mit den überbaubaren Flächen im Bebauungsplan Nr. 138, 2. Änderung ist falsch. Es müssen die überbaubaren Flächen aus dem alten Bebauungsplan Nr. 138 und dem neuen Bebauungsplan Nr. 138, 2. Änderung verglichen werden.*

*In Teilen wurde den Anregungen des BUND, Ortsgruppe Hilden, jedoch gefolgt:*

- *Die dauerhaft zu begrünende Grundstücksfläche wurde von 20 auf 30% erhöht;*
- *Die Überschreitung der Grundflächenzahl GRZ wurde auf insgesamt 0,5 begrenzt, sonst mögliche Erhöhungen auf 0,66 somit unterbunden;*
- *Das „Baufenster“ für die straßenbegleitende Bebauung wurde in kleinere Einheiten aufgeteilt, um die befürchtete „riegelartige Bebauung“ zu verhindern und so eine bessere Einbindung in die Umgebung zu gewährleisten.*

## **2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 138, 2. Änderung gem. § 3 Abs 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).**

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Stadtteils Hilden-Süd. Es wird im Norden durch den Garather Mühlenbach, im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1778, Nr. 1780 und Nr. 1700 (alle in Flur 64 der Gemarkung Hilden), südlich durch die Straße Krabbenburg und westlich durch die Straße Breddert begrenzt.

Ziel der zweiten Änderung des Bebauungsplans 138 ist es, eine neue der Straße folgende Baukörperstellung auszuweisen, damit sich zukünftige Bauvorhaben harmonisch in die Umgebung einfügen. Auch die Baumöglichkeiten im Innenbereich sollen neu strukturiert werden. Neue Baukörper sollen sich nach Art – wie bisher: allgemeines Wohngebiet –, Maß und Gestaltung (z.B. Dachform) an der Umgebungsbebauung orientieren. Zudem soll der Grünstreifen entlang des Baches erhalten bleiben und geschützt werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung mit Stand vom 07.10.2019 zugrunde.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 2 Nein-Stimmen der Allianz für Hilden

- 4.3 52. Flächennutzungsplanänderung für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus): WP 14-20 SV  
Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie 61/233  
der Bürgerinnen und Bürger  
Offenlagebeschluss
- 

**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:**

**3. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:**

3.1 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom 06.03.2019

Die FNP-Änderung wird mit Blick auf die Sicherung des Gewerbestandortes unterstützt.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 14.03.2019

Gegen die Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass von der Planung eine Erdgasleitung (GASCADE Gastransport GmbH) und eine LWL Trasse (WINGAS GmbH) betroffen sind. Das heißt, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 204A (VEP Nr. 22) die beigefügten Auflagen und Hinweise zum Schutz der Leitungen beachtet werden müssen.

Stellungnahme:

Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich dabei kein Handlungsbedarf. Die Hinweise werden hier somit zur Kenntnis genommen.

3.3 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 19.03.19

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Schreiben des bergisch-rheinischen Wasserverbands (BRW) vom 20.03.19

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Schreiben des Kreises Mettmann vom 08.04.19 (und Ergänzung vom 16.04.19)

Gegen die Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken vorgebracht.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Plangebiet teilweise (Straßenflächen der Straße Diekhaus) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt, woraus aber keine Konsequenzen für das Verfahren entstehen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

In Bezug auf die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) verwiesen.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 09.04.19

Aus forstlicher Sicht wird der Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.7 Schreiben des B.U.N.D Ortsgruppe Hilden vom 09.04.19

Die Flächennutzungsplanänderung wird abgelehnt und es werden folgende Bedenken vorgebracht:

a) Die weitere Versiegelung greife in einen heute bestehenden regionalen Grünzug ein, welcher einerseits für die Kalt- und Frischluftzufuhr, aber auch für die überregionale Biotopvernetzung von Bedeutung sei. Es wird gefordert, den Grünzugstreifen entlang der A46 in seiner heutigen Breite zu erhalten.

Stellungnahme:

- Auf Ebene des Flächennutzungsplanes bleibt der Grünzug entlang der A 46 gänzlich erhalten. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf.
- Bezüglich der heutigen Biotopstrukturen heißt es in dem Entwurf des Umweltberichts zur 52. Flächennutzungsplanänderung:

*„Das Plangebiet ist heute größtenteils anthropogen überformt. Das Gelände der Tennis- und Golf-Ranch wird intensiv genutzt.*

*Der Geltungsbereich an sich weist, aufgrund der aktuellen Nutzung, eine geringe biologische Vielfalt auf. Von Relevanz im örtlichen Biotopverbundsystem sind die umliegenden Gehölzstrukturen bzw. die süd-westlich verortete Wiesenfläche, die außerhalb des Plangebietes der 52. Flächennutzungsplanänderung liegen.“ (vgl. S. 16).*

Diese Feststellungen werden durch die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bestätigt.

- Für die Planung des Bebauungsplanes Nr. 204A (VEP 22) wurde ein klimaökologisches Gutachten erarbeitet. Das Büro GEO-NET kommt zu dem Schluss, dass aus klimaökologischer Sicht bei der Realisierung der Planung der Kaltluftvolumenstrom lediglich in Ost-West-Richtung zur Halle entlang der Grünflächen verringert wird, jedoch die Änderungen des Kaltluftvolumenstroms aus klimaökologischer Sicht als nicht erheblich eingestuft werden. Laut Gutachter bleibt die klimaökologische Funktion des Grünzuges für die angrenzenden Siedlungen von Erkrath und Hilden (trotz Hallenbebauung) im Wesentlichen erhalten. Für westlich gelegene Wohngebiete der Stadt Düsseldorf ist nach den Ergebnissen mit keiner Reduzierung des Kaltluftvolumenstroms zu rechnen.

b) Es wird behauptet, dass die angestrebte Flächennutzungsplanänderung keiner konzeptionellen Stadtplanung folge. Zudem wird bemängelt, dass keine anderen städtebaulichen und im Sinne der Nachhaltigkeit sinnvollen Nutzungen geprüft wurden.

In diesem Zusammenhang wird auf das nahegelegene Gewerbegebiet „Giesenheide“ verwiesen, welches noch Kapazitäten besäße. Fehlende qualitative Anforderungen bei dem Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22), wie z.B. eine Arbeitsplatzquote oder eine Durchgrünung wie in der „Giesenheide“ werden bemängelt.

Stellungnahme:

- Die im Plangebiet vorhandene Nutzung der Tennis- und Golf-Ranch soll zeitnah aus persönlichen Gründen aufgegeben werden. Dieser heute bereits (aufgrund der Nähe zur A46) stark verlärmte Standort eignet sich aufgrund seiner Lage nicht für eine Wohnnutzung, wohl aber für eine Gewerbenutzung. Die sehr gute Anbindung an die Autobahn, aber auch die ausgelagerte Position am Stadtrand, machen das Gebiet attraktiv für einen Gewerbepark. Das städtebauliche Konzept ist somit schlüssig.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass in der „Giesenheide“ die Zielgruppe von Eigentum suchenden Gewerbetreibenden angestrebt wird, soll zukünftig hier die Zielgruppe der Mietverhältnisse anstrebenden Firmen mit großen Flächenansprüchen angesprochen werden. Die Stadt Hilden baut damit ihr Angebot aus und wird unterschiedlichsten Ansprüchen der Gewerbetreibenden gerecht.

Die genannten Qualitätsmerkmale in der „Giesenheide“ sind zum Teil auch der Grund, warum dort noch Flächen zur Verfügung stehen. Dort wäre der angestrebte Gewerbepark nicht realisierbar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) beinhaltet durch seine zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aber ebenfalls Qualitätsmerkmale, um das Funktionieren und die Verträglichkeit des Projektes zu sichern. Beispielsweise sollen Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden, um die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich zu schützen. Zudem sind Speditionen und Logistikbetriebe nicht zulässig, was zusätzliche Verkehrsbewegungen in einem vertraglichen Rahmen halten soll.

c) Es wird die Frage nach dem Ausgleich von Freiflächen (Luftaustausch) gestellt und eine umfassende Bewertung unter Heranziehung des Klimagutachtens (2009) und des LANUV-Gutachtens zu Hitzeinseln (2018) gefordert. Es bestehe die Befürchtung, die geplante massive Bebauung würde die stadtklimatischen Bedingungen verschärfen.

Im Weiteren wird (auszugsweise) aus dem Umweltbericht zur 52. FNP-Änderung zitiert, um die Sensibilität der klimatischen Situation im Plangebiet zu unterstreichen.

*„Die hiesigen Siedlungsflächen werden zwar als „klimatisch günstige Siedlungsräume“ (blau eingefärbte Flächen) klassifiziert, sie gelten aber dennoch als hoch empfindlich gegenüber Nutzungsintensivierungen, sodass Austauschbarrieren und eine weitere Verdichtung zu vermeiden sind.“ (vgl. Umweltbericht S. 23)*

Es würden von der Stadt trotz dieser Aussage keine Konsequenzen gezogen.

#### Stellungnahme:

- Wie im Umweltbericht zur 52. Flächennutzungsplanänderung richtig zitiert, handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Siedlungsbereich, d.h. dass dieser bereits auch baulich intensiv genutzt wird. Die umliegenden Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Die betroffenen Flächen werden auch weiterhin von der Kaltluftentstehung im Umfeld profitieren und Einwirkungsbereiche der autochthonen Strömungssysteme innerhalb der Bebauung aufweisen. Aufgrund dessen ist die Bildung von Hitzeinseln in diesem Bereich nicht zu befürchten.

Tatsächlich weisen diese Siedlungsflächen laut dem stadtweiten Gutachten „Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden“ (2009) keine hohe, sondern nur eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen auf. Dieser Fehler im Entwurf wurde im Umweltbericht zur 52. Flächennutzungsplanänderung korrigiert.

Zum zitierten LANUV-Gutachten ist festzuhalten, dass aus der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse hervorgeht, dass ca. 70% der Hildener Gesamtbevölkerung unter großer Hitzebelastung leiden. Sie stellt Hilden als Gesamtgebiet bezüglich dieser Belastung auf eine Stufe mit den umliegenden Großstädten. ([http://www.klimaanpassung-](http://www.klimaanpassung-kar-)

[kar-te.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Betroffene%20Bev%C3%B6lkerung%20pro%20Gemeinde%20in%20Prozent%20-%20ung%C3%BCnstige%20und%20sehr%20ung%C3%BCnstige%20thermische%20Situation%20Klimaanalyse%20Gesamtbetrachtung](http://www.klimaanpassung-kar-te.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Betroffene%20Bev%C3%B6lkerung%20pro%20Gemeinde%20in%20Prozent%20-%20ung%C3%BCnstige%20und%20sehr%20ung%C3%BCnstige%20thermische%20Situation%20Klimaanalyse%20Gesamtbetrachtung))

Dieses Ergebnis muss jedoch relativiert werden, wenn man das Zustandekommen dieser Karte in Betracht zieht. Die Karte stellt die thermische Situation in einem Raster von 100m x 100m dar. Sie soll nur Orientierungswerte liefern und geht vereinfachend von einer auf der gesamten Siedlungsfläche einer Gemeinde einheitlichen Bevölkerungsdichte bzw. einer gleichmäßigen Einwohnerverteilung aus. Die Abschätzung der Anzahl

der von bestimmten Belastungen betroffenen Menschen ist somit mit Ungenauigkeiten verbunden. Diese müssen im Einzelfall vor Ort auf Ebene von Stadtbezirken, Quartieren oder Straßenzügen konkretisiert werden.

Die vom LANUV ebenfalls erstellte Klimatopkarte (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Klimatopkarte>) betrachtet das Stadtgebiet differenzierter. Diese relativiert die Aussage der vorgenannten Karte. Hier wird für einen großen Teil des Hildener Stadtgebietes ein „Stadttrandklima“ und nur in Bereichen um die Fußgängerzone tatsächlich ein „Stadtklima“ bzw. „Innenstadtklima“ dargestellt. Die Zuordnung der verschiedenen Klimatoptypen dient dazu, dass städtische Bereiche erfasst werden, für die von einer hohen Betroffenheit während Hitzesituationen und damit einer erhöhte Anfälligkeit gegenüber klimawandelbedingten Temperaturerhöhungen auszugehen ist. Das Plangebiet liegt nicht in Klimatoptypen, die als „gefährdeter“ Bereich anzusehen wären.

Wie oben bereits erläutert, wurde für die Planung des Bebauungsplanes Nr. 204A (VEP 22) ein klimaökologisches Gutachten erarbeitet. Das Büro GEO-NET kommt zu dem Schluss, dass für die angrenzenden Siedlungen von Erkrath und Hilden (trotz Hallenbebauung) die klimaökologische Funktion des Grünzuges im Wesentlichen erhalten bleibt. Für westlich gelegene Wohngebiete der Stadt Düsseldorf ist nach den Ergebnissen mit keiner Reduzierung des Kaltluftvolumenstroms zu rechnen.

d) Der in der Bürgeranhörung am 14.03.19 vorgestellte Bebauungsplanentwurf habe deutlich gemacht, dass Eingriffe in Schutzzonen des dortigen geschützten Landschaftsbestandteils (Wald) und in Gewässerbereiche mit der Planung einhergehen würden. Dies wird als unakzeptabel, vermeidbar und nicht genehmigungsfähig bezeichnet.

Weiterhin wird auf das „Verschlechterungsverbot“ und die Notwendigkeit zur „Herstellung des guten ökologischen Zustandes“ nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hingewiesen. Die geplanten Maßnahmen in Bezug auf den Hühnerbach würden diesen Zielsetzungen widersprechen.

#### Stellungnahme:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22), ist im Gegensatz zum Flächennutzungsplan parzellenscharf. Auf der Ebene des Bebauungsplans sind geringfügige Eingriffe in den bewaldeten Bereich entlang der Autobahn erkennbar, was auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht der Fall ist. Diese Eingriffe werden aber auf Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat zum Bebauungsplan ebenfalls Stellung genommen und einen „eins zu eins“ Ersatz für den durch die Planung entfallenen Anteil (0,58 ha) an Wald gefordert. Dies wird ebenfalls im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

Die in dem Entwurf des Umweltberichts genannten geplanten Maßnahmen den Hühnerbach betreffend sind mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) abgestimmt und rufen auf Ebene der 52. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei den verantwortlichen Fachbehörden keine Bedenken hervor.

Insgesamt kann den Anregungen der BUND-Ortsgruppe Hilden daher nicht gefolgt werden.

#### 1.8 Schreiben der Stadt Erkrath vom 10.04.19

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen wird begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 52. Flächennutzungsplanänderung.

#### Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.9 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Niederrhein) vom 16.04.19

Es wird auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) verwiesen. In dieser wird auf die Notwendigkeit der Sicherung der Erschließung des Plangebietes hingewiesen. Zudem muss gewährleistet werden, dass die zusätzlichen verkehrlichen Belastungen leistungsfähig abgewickelt werden können.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) betreffenden Punkte werden auf Ebene des Bebauungsplanes abgehandelt.

1.10 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Außenstelle Köln) vom 03.06.19

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überplanung der Anbauverbotszone aus straßenplanerischer Sicht grundsätzliche Bedenken bestünden. Die Inhalte des beigefügten Merkblattes (Allgemeine Forderungen BAB) seien in jedem Falle zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Diese Aussagen beziehen sich auf das gleichzeitig durchgeführte Bebauungsplanverfahren. Die 52. FNP-Änderung überplant die Anbauverbotszone nach §9 Abs. 1 FStrG nicht. Der 40m-Abstand gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn ist nicht Teil des Änderungsbereiches.

Die beigefügte Skizze verdeutlicht, dass der Landesbetrieb Straßen NRW von einer Deckungsgleichheit der Plangebiete auf beiden Ebenen ausgeht. Das ist faktisch nicht der Fall. Die Überplanung auf Ebene des Bebauungsplanes wird in der betreffenden Sitzungsvorlage abgehandelt. Das Schreiben wird demnach hier zur Kenntnis genommen.

**2. die öffentliche Auslegung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).**

Dem Beschluss liegt der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom 02.09.2019 zugrunde.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Hildener Stadtgebietes zwischen der Bundesautobahn A46 im Norden, der Gerresheimer Straße (L 404) im Westen und dem Hühnergraben bzw. der Straße Diekhaus sowie dem Nordring (L 403) im Süden. Die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 195 stellt die östliche Grenze des Geltungsbereiches der 52. Flächennutzungsplanänderung dar. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 137, 138, 174 und 175 sowie Teile der Flurstücke Nr. 53, 125, 136, 180, 181, 195 und 197, alle in Flur 36 der Gemarkung Hilden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche mit der Ausweisung Sonderbaufläche – Tennis (S-Tennis) in gewerbliche Bauflächen (GE) und Sonderbaufläche – Gastronomie (S-Gastro) umgewandelt werden, um die Voraussetzungen für den geplanten Bau eines Gewerbeparks zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 6 Nein-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen und BA

- 4.4 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: WP 14-20 SV  
 1) Teilfläche Walder Straße 61/260  
 2) Teilfläche Oststraße  
 3) Teilfläche Kastanienweg  
 4) Teilfläche Sprangerweg
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1a	Walder Straße	Einmündung Walder Straße / Berliner Straße	46; 59;	Teilfläche von Flurstück 919; Teilfläche von Flurstück 1063;
2	Oststraße		47; 48	Teilfläche aus Flurstück 217; Teilfläche aus Flurstück 1344, Teilfläche aus Flurstück 1984

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1b	Walder Straße	vor den Häusern Walder Straße 40-46	46; 59	153, 918, Teilfläche von Flurstück 871, Teilfläche aus Flurstück 919; 546

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
3	Weg	Zuwegung zu den Häusern Kastanienweg 16/16A	21	Teilfläche aus Flurstück 158
4	Weg	Zuwegung zu den Häusern Sprangerweg 13-17	22	549

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

- 4.5 Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden WP 14-20 SV 61/259
- 1) Fußgängerzone "Innenstadt"
  - 2) Fußgängerzone "Nové-Mesto-Platz"
  - 3) Fußgängerzone "Vorplatz Stadthalle"
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss folgende Teileinziehungen:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsflächen teileingezogen:

Die Teileinziehung bezieht sich ausschließlich auf die in den Widmungen angegebenen Anlieferzeiten:

Nr.	Widmung	Lage	Inhalt - Teileinziehung
1	Fußgängerzone	Innenstadt mit Mittelstraße, Heiligenstraße, Schulstraße, Markt, Bismarckstraße, Warrington-Platz, „kleiner“ Warrington-Platz, Kurt-Kappel-Straße	Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06.00-10.00 Uhr und 18.30.-20.00 Uhr Samstag: 06.00-09.00 Uhr
2	Platz	Nové-Město-Platz	Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 06.00-10.00 Uhr, Montag bis Freitag 18.30.-20.00 Uhr
3	Fußgängerzone	Vorplatz „Stadthalle“	Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06.00-10.00 Uhr und 18.30-20.00 Uhr Samstag: 06.00-09.00 Uhr

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

5 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz

---

- 5.1 Erstellung eines Klimaschutz- Klimaanpassungskonzeptes für Hilden; Bericht über die ersten Ergebnisse des Arbeitskreises der Projektgruppe Klimaschutz WP 14-20 SV 66/160/1
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zur Erstellung

eines Klimaschutz- /Klimaanpassungskonzeptes und beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss:

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Maßnahmen

- A1 Pflanzung von zusätzlichen Straßenbäumen
- A3 Klimasensible Straßenraumgestaltung
- B1 Fahrradförderung (Anlage von Fahrradstraßen)
- B3 Umstellung Fahrzeugpark
- C1 Sicherung und Entwicklung Stadtwald
- D1 Erstellung von Starkregenkarten
- D2 Anlage / Erweiterung landschaftsgerechter Regenrückhaltebecken
- F1 Klimaschutzmanager/in
- F4 Darstellung CO2-Emissionen in Sitzungsvorlagen

beauftragt. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Finanzmittel (siehe Tabelle finanzielle Auswirkungen) in den Haushaltsplanentwurf 2020/2021ff (ggfls. über die Änderungsliste) einzustellen sowie die Stelle für den/die Klimaschutzmanager/In in den Stellenplanentwurf 2020/2021 einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

---

## 6      Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege

---

6.1    Neuregelung der Bühnenvermietung	WP 14-20 SV 41/101
---	-----------------------

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege sowie im Haupt- und Finanzausschuss den Verkauf der kleinen Bühne und die Senkung der Ausleihgebühr für die große Bühne auf 300,-€.

Abstimmungsergebnis:  
Mehrheitlich beschlossen gegen 13 Nein-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, Allianz für Hilden, FDP, BA und AfD.

---

## 7      Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

---

7.1    Bericht zur Aufstellung von Wasserspendern an städtischen Schulen	WP 14-20 SV 51/279
--	-----------------------

---

Der Rat der Stadt Hilden nahm nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss die Prüfergebnisse für seine weitere Beratung zur Kenntnis. Weitere Entscheidungen stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Haushaltsberatungen.

8      Angelegenheiten des Integrationsrates und des Sozialausschusses

---

8.1    1. Nachtragssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden      WP 14-20 SV  
10/086

---

**Beschlussvorschlag:**

Nach Vorberatung im Integrationsrat beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 1. Nachtragssatzung zur „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden“

**§ 1**

Die „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 5). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13).

§ 5 Abs.5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mail Adresse oder Postfach, Anschrift und die Staatsangehörigkeit enthalten.

§ 5 Abs.12 erhält folgende Fassung:

(12) Für die Einreichung, Zulassung und Art der Bekanntmachung der Wahlvorschläge gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Davon abweichend erfolgt die Angabe der Staatsangehörigkeit.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Wahl findet aufgrund der Festlegung in der Gemeindeordnung NRW am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**§ 2**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

8.2    Anpassung der Vereinbarung über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit in Hilden zwischen der Stadt Hilden und dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden vom 6.8.2013, gültig ab 1.1.2014      WP 14-20 SV  
50/163

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, nach Vorberatung durch den Sozialausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss, die Anpassung der Vereinbarung über die Durchführung der

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit in Hilden zwischen der Stadt Hilden und dem SKFM e.V. vom 6.8.2013 entsprechend der beigefügten Anlage ab dem 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

---

8.3	Anpassung der Vereinbarung über die Durchführung der Obdachlosenbetreuung und Sozialberatung durch die SPE Mühle e.V.	WP 14-20 SV 50/167/1
-----	---	-------------------------

---

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligten sich folgende Ratsmitglieder wegen Befangenheit nicht:

Rm Bosbach/ SPD

Rm C. Schlottmann/ CDU

Rm Schneller/ SPD

**Beschlussvorschlag durch den Antrag der SPD im Sozialausschuss am 21.11.2019:**

Der Rat der Stadt beschließt nach der bereits erfolgten Vorberatung im Sozialausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss folgendes:

Der Kontrakt mit dem mit den Aufgaben betrauten Verein SPE-Mühle e. V. wird zum 01.01.2020 bezüglich der Personalausstattung geändert. Dem Verein wird eine zusätzliche Stelle zugestanden.

Über weitere, durch die Gutachter empfohlenen, Anpassungen des Kontraktes wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen ohne Beteiligung von Rm Bosbach/ SPD, Rm C. Schlottmann/ CDU und Rm Schneller/ SPD wegen Befangenheit

---

9 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

---

9.1	Feststellung des Jahresabschluss 2018 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW	WP 14-20 SV 14/040/1
-----	--	-------------------------

---

**I. Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt:**

1. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW von der Kämmerin am 27.06.2019 auf- und von der Bürgermeisterin am 01.07.2019 bestätigte und dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 30. September 2018 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.11.2019 zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses, welcher dieser Sitzungsvorlage in Form eines Protokollauszuges aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügt ist.

Der Jahresabschluss 2018 vom 27.06.2019/01.07.2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss von 1.623.669,04 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt.

## II. Beschlussvorschlag für die Ratsmitglieder (ohne die Bürgermeisterin):

1. Frau Bürgermeisterin Alkenings wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 entlastet.
2. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2018 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

### Abstimmungsergebnis:

zu I: Einstimmig beschlossen

zu II: Einstimmig beschlossen ohne Beteiligung der Bürgermeisterin

9.2	Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.10.2019	WP 14-20 SV 20/127
-----	--	-----------------------

---

Der Rat der Stadt Hilden nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den in der Zeit vom 01.09.2019 bis 31.10.2019 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (Anlage 1 der SV) und investiven Auszahlungen (Anlage 2 der SV).

9.3	Freiwilliger Zuschuss: Carnevals Comitee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Karneval 2019/2020 und Rosenmontagszug 2020	WP 14-20 SV 01/142
-----	---	-----------------------

---

Auf Grund der geänderten Tagesordnung wurde dieser Tagesordnungspunkt vor Tagesordnungspunkt 2 behandelt.

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligten sich folgende Mitglieder des Rates wegen Befangenheit nicht:

Bürgermeisterin Alkenings

Rm Wegmann/ CDU

Auf Grund der erklärten Befangenheit der Bürgermeisterin übernahm der 1. stellvertretende Bürgermeister, Herr Schreier, für diesen Tagesordnungspunkt gem. § 67, Abs. 1, Satz 2 GO NW die Leitung der Ratssitzung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zur Finanzierung des gesamtstädtischen

Karnevals in der Session 2019/2020 und des Rosenmontagszuges 2020 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 14.000 € an das Carnevals Comitee Hilden e. V. zu gewähren.

Die Mittel werden im Vorgriff auf den Haushalt überplanmäßig im Haushaltsjahr 2020 und zur sofortigen Verwendung (ab Januar) bereitgestellt. Über die Finanzierung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen ohne Beteiligung von Bürgermeisterin Alkenings und Rm Wegmann/ CDU wegen Befangenheit

9.4 Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hilden

WP 14-20 SV  
20/129

---

Die Kämmerin, Frau Franke, erläuterte, dass in der als Anlage beigefügten Beteiligungsrichtlinie unter Ziffer 3 bei dem Wechsel eines Wirtschaftsprüfers eine Unternehmensbewertung gefordert ist. Da es Standards zu Unternehmensbewertung bei den Wirtschaftsprüfern gibt (die zu einer sehr teuren Bewertung führen würden), sollte hier das Wort „vereinfachte“ (Unternehmensbewertung) eingefügt werden.

Die Mitglieder des Rates signalisierten ihr Einverständnis mit dieser Ergänzung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss die vorliegende Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

9.5 Produkt Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

WP 14-20 SV  
51/284

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss im Produkt 060301 „Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien“ einen Betrag in Höhe von 82.000 € überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Produkt 050303 „Hilfen nach AsylBLG“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

9.6 Erhebung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte

WP 14-20 SV  
32/032

---

Auf Grund kritischer Nachfragen der Allianz für Hilden, FDP und BA erläuterte 1. Beigeordneter Danscheidt die bisher von der Stadtmarketing Hilden GmbH initiierten Maßnahmen, z. B. eine eigene Homepage für den Markt, Markttasche, Werbung auf Märkten in umliegenden Städten. Da der Markt mittags schließt, gestaltet sich das Verpflegungsangebot schwierig. Bürgermeisterin Alkenings fügte hinzu, dass der Wochenmarkt in Hilden gut funktioniert und bat

darum, den Markt nicht „kaputt zu reden“. Weiter richtete Sie die Bitte an die Ratsmitglieder, dafür zu werben, auf den Markt zu gehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in Anlage beigefügte 20. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990.

Hierdurch erhöht sich das Marktstandsgeld ab dem 01. Januar 2020 von bislang 2,70 € auf 3,00 € für jeden angefangenen Meter der zugewiesenen Standfläche je Markttag.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 2 Nein-Stimmen der Allianz für Hilden

9.7	1. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016	WP 14-20 SV 60/067
-----	--	-----------------------

---

Rm Reffgen/ BA begründete die Ablehnung seiner Fraktion damit, dass der Beschluss für den Radverkehr nicht förderlich und auch betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll sei.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Neufestsetzung der Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen ab 01.01.2020 sowie die folgende 1. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016 mit folgenden Gebührenhöhen:

- 3,50 € je Monat bei monatlicher Nutzung und
- 40,00 € bei jährlicher Nutzung

### **1. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 11.12.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### § 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Fahrradabstellbox beträgt

- a) 3,50 € je Monat bei monatlicher Nutzung und
- b) 40,00 € bei jährlicher Nutzung.

## § 2

Diese 1. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 2 Nein-Stimmen der BA

9.8	2. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017	WP 14-20 SV 60/068/1
-----	---	-------------------------

Bürgermeisterin Alkenings erläuterte den Grund dafür, dass im Rat die SV 60/068/1 zur Beratung steht. Nach der Beratung der SV 60/068 im Haupt- und Finanzausschuss sei der Beitragsbescheid des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes eingegangen. Dieser wirke sich auf die Abwassergebühren und die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus. Somit habe die Gebührenkalkulation überarbeitet werden müssen, die dem vorgelegten Entwurf der 2. Nachtragssatzung zu Grunde liege.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2020. Außerdem beschließt er die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2020 sowie die folgende 2. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 mit folgenden Gebührensätzen:

<b>Schmutzwassergebühren</b>	<b>Gebühr 2018</b>	<b>Gebühr 2019</b>	<b>Gebühr 2020</b>
Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung je m <sup>3</sup>	1,79 €	1,85 €	1,85 €
Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung je m <sup>3</sup>	0,83 €	0,87 €	0,85 €

<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>Gebühr 2018</b>	<b>Gebühr 2019</b>	<b>Gebühr 2020</b>
Niederschlagswassergebühr je m <sup>2</sup>	0,81 €	0,82 €	0,84 €

### **2. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,85 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,00 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,85 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,84 €.

**§ 2**

Diese 2. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

9.9 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2020 und 14. Nachtragssatzung vom ... WP 14-20 SV  
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von 68/058  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2020 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren 2020 ab 01.01.2020 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis.

Hiermit wird unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage (Anlage 1) beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

1. Straßenreinigungsgebühren:

Straßenart		Gebühr 2019	Gebühr 2020
0	Fußgängerzonen	1,33 Euro	1,39 Euro
1	Anliegerstraßen	1,77 Euro	1,85 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,59 Euro	1,66 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,42 Euro	1,48 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,24 Euro	1,29 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

2. Winterdienstgebühren:

Prioritätenstufe		Gebühr 2019	Gebühr 2020
0	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	1,87 Euro	1,72 €
1	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,40 Euro	1,29 €
2	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	0,93 Euro	0,86 €
3	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,47 Euro	0,43 €
4	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 Euro	0,00 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Anmerkung der Schriftführung: Rm Hoppe/ AfD befand sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

9.10 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr WP 14-20 SV  
2020 und 23. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur 68/059  
Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2020 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2020 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 23. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995. Hiermit wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Gefäßgröße	Gebühren 2019	Gebühren 2020
<b>Restmülltonnen</b>		
660 l <b>wöchentlich</b>	1.623,60 Euro	1.663,20 €
770 l "	1.894,20 Euro	1.940,40 €
1.100 l "	2.706,00 Euro	2.772,00 €
40 l <b>14-täglich</b>	49,20 Euro	50,40 €
60 l "	73,80 Euro	75,60 €
80 l "	98,40 Euro	100,80 €
120 l "	147,60 Euro	151,20 €
140 l "	172,20 Euro	176,40 €
240 l "	295,20 Euro	302,40 €
660 l "	811,80 Euro	831,60 €
770 l "	947,10 Euro	970,20 €
1.100 l "	1.353,00 Euro	1.386,00 €
<b>Biotonnen</b>		
120 l <b>14-täglich</b>	12,00 Euro	12,00 Euro
240 l <b>14-täglich</b>	24,00 Euro	24,00 Euro

<b>Sonstige Gebühr</b>	<b>Gebühren 2019</b>	<b>Gebühren 2020</b>
Laubsack	1,00 Euro	1,00 Euro
Städt. Abfallsack	4,00 Euro	4,00 Euro
Kompost	3,50 Euro	3,50 Euro
Tonnentausch	5,00 Euro	5,00 Euro
Tonnentausch vor Ort	10,00 Euro	10,00 Euro
Rausziehen Container 4-wöchentlich (Altpapier)	69,03 Euro	69,03 Euro
Rausziehen Container 14-täglich	138,05 Euro	138,05 Euro
Rausziehen Container wöchentlich	276,10 Euro	276,10 Euro
Ab 3. Sperrmülltermin pro Jahr	20,00 Euro	20,00 Euro
Sperrmüllexpress	60,00 Euro	60,00 Euro
Abgabe Bauschutt (je 100 ltr.)	5,00 Euro	5,00 Euro
Abgabe Restmüll (je 100 ltr.)	5,00 Euro	5,00 Euro
Abgabe Altholz (je 100 ltr.)	3,00 Euro	3,00 Euro
Altreifen mit Felge - <b>NEU</b>	0,00 Euro	8,50 Euro
Altreifen ohne Felge - <b>NEU</b>	0,00 Euro	4,50 Euro
Sonderleerung Altpapiercontainer	8,82 Euro	9,41 Euro
Sonderleerung Restmülltonnen / gelbe Tonnen	1/26 der aktuellen Gebühr	1/26 der aktuellen Gebühr

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

*Anmerkung der Schriftführung: Rm Hoppe/ AfD befand sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.*

9.11 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden

WP 14-20 SV  
68/057

**Beschlussvorschlag:**

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2020 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

*Anmerkung der Schriftführung: Rm Hoppe/ AfD befand sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.*

**Beschlussvorschlag:**

Der **Rat der Stadt Hilden** berät nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss gemäß § 5 Abs.7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zur Sanierung der Regenwasserkanäle einschl. Regenwasserbehandlung im Marienweg / in der Steinauer Str. mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 1.270.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Entwurf des Haushaltsplanes 2020ff aufzunehmen.

bisher bereitgestellt	(Ansatz 2010-2018)	=	60.000,00 €	(Planungsvorbereit. + Planung)
	Ansatz 2019	=	20.000,00 €	(Planung)
Planung 2020ff	Ansatz 2020	=	350.000,00 €	(Planung + Bauausführung)
	VE 2020	=	<b>840.000,00 €</b>	
	Ansatz 2021	=	<u>840.000,00 €</u>	(Bauausführung)
Gesamtkosten		=	1.270.000,00 €	
AEL		=	50.000,00 €	

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

*Anmerkung der Schriftführung: Rm Hoppe/ AfD befand sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.*

Kämmerin Franke hielt ihre Haushaltsrede, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden verweist den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzungen 2020 und 2021 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne (inklusive der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) bis 2024, zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

10 Allgemeine Ratsangelegenheiten

Der Rat der Stadt Hilden nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Ratssitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	<p>WP 14-20 SV 37/009</p> <p>Antrag der SPD: Prüfauftrag zur Förderung des Ehrenamtes der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>am 15.05.2019</p>	<p>Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um das Ehrenamt der freiwilligen Feuerwehr zu stärken und attraktiver zu gestalten. Vorschläge sind in Abstimmung mit der Feuerwehr zu erarbeiten. Es wird gebeten, eine entsprechende Sitzungsvorlage bis zum Rat im Juli zur Beratung zu stellen.</p>	<p>In der Ratssitzung am 30.10.2019 gab es hierzu unter TOP 4.5 die SV 37/010.</p> <p>Stand Juni 2019: Es werden noch Informationen eingeholt, die nicht bis zur Ratssitzung am 10.07.2019 vorliegen werden. Daher ist die Sitzungsvorlage für die nächste Ratssitzung am 30.10.2019 vorgesehen.</p>
	<p>WP 14-20 SV 61/238/2</p> <p>Ehemalige Theodor-Heuss-Schule: Kriterien des Investorenauswahlverfahrens</p> <p>am 10.07.2019</p>	<p>Die Verwaltung soll die Auswirkungen auf den Preis darstellen, wenn das Regenrückhaltebecken unterirdisch gebaut würde.</p>	<p>In der Ratssitzung am 30.10.2019 gab es hierzu unter TOP 5.2 die SV 61/245/1 Gelände der ehemaligen Theodor-Heuss-Schule (THS); Prüfauftrag der AfD-Fraktion vom 10.07.2019</p>
	<p>WP 14-20 SV 50/162</p> <p>Antragsvorlage gemeinsame Resolution der Ratsfraktionen SPD, CDU, Grünen, Allianz und Bürgeraktion "Fehlbelegungsabgabe"</p> <p>am 10.07.2019</p>	<p>Der Rat beschloss folgende Resolution: „Die Landesregierung NRW wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe vorzulegen. Der Entwurf soll - die regelmäßige Prüfung der Einkommensverhältnisse von MieterInnen öffentlich geförderter Wohnungen - die Festsetzung von Ausgleichszahlungen, abhängig von der Höhe der Überschreitung der festzulegenden Einkommensgrenzen regeln. Die so erzielten Einnahmen verbleiben bei den Kommunen mit der Zweckbindung „Förderung des sozialen/preisgünstigen Wohnungsbaus“</p>	<p>Die Resolution des Rates der Stadt Hilden zur Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe ist mit Schreiben vom 16.07.2019 Herrn Ministerpräsidenten Armin Laschet zur Kenntnis gegeben worden.</p>

	<p>Mitteilung unter TOP 15.2 Partnerschaft mit einer Stadt in der Türkei am 10.07.2019</p>	<p>Antwort auf das Partnerschaftsgesuch versenden.</p>	<p>Auf das Partnerschaftsgesuch wurde entsprechend des Beschlusses geantwortet.</p>
	<p>WP 14-20 SV 01/139 Ausbau der BAB 3; Antrag der Fraktionen von ALLIANZ für Hilden, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Bürgeraktion, FDP und SPD am 30.10.2019</p>	<p>Die beantragte Resolution wurde mehrheitlich beschlossen.</p>	<p>Die Resolution ist am 06.11.2019 an BMVI, Landesbetrieb Straßen.NRW, Landrat, MdB und MdL versandt worden.</p>
	<p>WP 14-20 SV 66/150/1 Erstellung eines Klimaanpassungs- sowie eines Starkregenkonzeptes für Hilden am 30.10.2019</p>	<p>Unter Ziffer 6 wurde folgender Beschluss gefasst: Die Verwaltung wird erste Ergebnisse bis zur nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses im November vorlegen.</p>	<p>Die Ergebnisse wurden in der SV 66/160 im Stadtentwicklungsausschuss am 20.11.2019 dargestellt.</p>
	<p>WP 14-20 SV 61/255 Mehrgenerationensiedlung auf dem Grundstück der ehem. Albert-Schweitzer-Schule: Antrag der WGH - Änderung zweier Kaufvertragsbedingungen am 30.10.2019</p>	<p>Rm Barata/ SPD teilte mit, dass in der SPD-Fraktion Fragen aufgekomen seien, die von ihr bisher nicht geklärt werden konnten. Sie kündigte an, der Verwaltung die Fragen zukommen zu lassen und beantragte die Vertagung der Angelegenheit in die Ratssitzung am 11.12.2019.  Die Beratung wurde vertagt in die Ratssitzung am 11.12.2019</p>	<p>Der ergänzende Antrag der WGH vom 20.11.2019 wird mit der Ergänzungssitzungsvorlage SV 61/255/1 im Rat am 11.12.2019 zur Beratung gestellt.  Fragen der SPD-Fraktion sind weder im Baudezernat noch im Planungs- und Vermessungsamt eingegangen.</p>
	<p>WP 14-20 SV 61/254 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.09.2019: Klimanotstand, Prüfung der Klimarelevanz von Beschlüssen sowie jährliche Klimabilanz am 30.10.2019</p>	<p>Der Antrag wurde in den Punkten 1, 2, 3 und 5 mehrheitlich beschlossen.</p>	<p>In Sitzungsvorlagen, die ab sofort neu erstellt werden, werden unter der Überschrift „Klimarelevanz“ die Auswirkungen auf das Klima dargestellt. Die Evaluierung der unter den Punkten 2 und 3 vorgeschlagenen Maßnahmen nach 3 Jahren, Prüfung und Anpassung der jetzt beschlossenen Kriterien und Neuvorlage zur Entscheidung durch den Rat der Stadt Hilden erfolgt -dem Beschluss folgend- in 3 Jahren.</p>

**Anmerkung der Schriftführung:**

Die Ratsmitglieder wurden nach der bereits erfolgten Zustellung der Sitzungsvorlage mit E-Mail vom 05.12.2019 über die unter Ziffer 3 und 4 von den Trägern gewünschten Änderungen informiert. Diese E-Mail ist seit dem 05.12.2019 der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Umbesetzungswünsche, die während der Sitzung von der FDP-Fraktion mitgeteilt wurden, sind gesetzeskonform mit einer Einschränkung: Herr Yannick Hoppe kann erst sachkundiger Bürger sein, wenn er seit mindestens drei Monaten in Hilden wohnt (§ 58, Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 12 Kommunalwahlgesetz). Hierauf wurde bereits während der Beratung vor der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt hingewiesen. Die Rückkehr von seinem Auslandsaufenthalt erfolgt voraussichtlich am 14.12.2019. Aus diesem Grund wurde er ausdrücklich mit Wirkung ab 14.03.2020 in den Jugendhilfeausschuss berufen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat entsendet

## 1. auf Antrag der SPD in den

Zweckverband VHS

als ordentliches Mitglied

(anstelle von *Dagmar Hebestreit*)

Hans-Jürgen Weber

Zweckverband VHS

als 2. stellv. stimmberechtigtes Mitglied

für Hans-Jürgen Weber

(anstelle von Hans-Jürgen Weber)

Anne Kathrin Stroth

Zweckverband VHS

als 3. stellv. stimmberechtigtes Mitglied

für Hans-Jürgen Weber

(anstelle von *Anne Kathrin Stroth*)

Hans-Werner Schneller

Zweckverband VHS

als 3. stellv. stimmberechtigtes Mitglied

für Sandra Kollender

(anstelle von *Hans-Jürgen Weber*)

Klaus Dupke

## 2. auf Vorschlag von Bürgermeisterin Alkenings (mit Wirkung ab 01.01.2020) in den

Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden GmbH

als ordentliches Mitglied

(anstelle von *Herrn 1. Beig. N. Danscheidt*)

Beig. Peter Stuhlträger

Aufsichtsrat Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

als ordentliches Mitglied

(anstelle von *Herrn 1. Beig. N. Danscheidt*)

Beig. Peter Stuhlträger

Aufsichtsrat Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

als ordentliches Mitglied  
(anstelle von *Herrn 1. Beig. N. Danscheidt*) Beig. Peter Stuhlträger

als stellvertretendes Mitglied  
für Herrn Beig. P. Stuhlträger  
(anstelle von *Frau Bürgermeisterin B. Alkenings*) Kämmerin Anja Franke

Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

als ordentliches Mitglied  
(anstelle von *Frau Bürgermeisterin B. Alkenings*) Beig. Peter Stuhlträger

als 1. stellv. ordentliches Mitglied  
für Herrn Beig. Peter Stuhlträger  
(anstelle von *Herrn Beig. P. Stuhlträger*) Bürgermeisterin Birgit Alkenings

Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

als ordentliches Mitglied  
(anstelle von *Frau Bürgermeisterin B. Alkenings*) Beig. Peter Stuhlträger

als 1. stellv. ordentliches Mitglied  
für Herrn Beig. Peter Stuhlträger  
(anstelle von *Herrn Beig. P. Stuhlträger*) Bürgermeisterin Birgit Alkenings

3. auf Vorschlag der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) St. Konrad in den  
(Änderung der ursprünglich gemeldeten *Umbesetzungswünsche wurden am 05.12.2019 bekannt gegeben*, neu eingefügte ist in grüner Schrift dargestellt)

Jugendhilfeausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied gem. § 4, Abs. 2 b) *Sebastian Schnee Clemens-Dietz*  
(anstelle von Marco Bischof)

*als stellv. stimmberechtigtes Mitglied gem. § 4, Abs. 2 b) Clemens Dietz für Sebastian Schnee*  
(anstelle von *Sebastian Schnee*)

4. auf Vorschlag des Kinderschutzbundes e. V.- Ortsverband Hilden in den  
(Änderung der ursprünglich gemeldeten *Umbesetzungswünsche wurden am 05.12.2019 bekannt gegeben*, neu eingefügte ist in grüner Schrift dargestellt)

Jugendhilfeausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied gem. § 4, Abs. 2 b) *Gabriele Persicke*  
(anstelle von *Claudia Schmitz-Moch*)

*als stellv. stimmberechtigtes Mitglied gem. § 4, Abs. 2 b) Jutta Friesewinkel für Gabriele Persicke*  
(anstelle von *Gabriele Amthor*)

5. auf Antrag der FDP während der Ratssitzung in den  
(*Umbesetzungswünsche wurden während der Ratssitzung bekannt gegeben*)

Jugendhilfeausschuss mit Wirkung ab 14.03.2020 (alternativ 3 Monate nach Anmeldung des Wohnsitzes in Hilden)

als stimmberechtigtes Mitglied gem. § 4, Abs. 2 a) Yannick Hoppe

(anstelle von *Julia Gerhard*)

Paten- und Partnerschaftsausschuss  
als stimmberechtigtes Mitglied  
(anstelle von *Dörthe Dylewski*)

Julia Gerhard

Wahlprüfungsausschuss  
als stimmberechtigtes Mitglied  
(anstelle von *Dörthe Dylewski*)

Peter Kirchrath

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied  
(anstelle der *Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen in der Reihenfolge der Reserveliste*)

Dörthe Dylewski

Der Rat nimmt folgendes zur Kenntnis:

Jugendhilfeausschuss hat am 06.11.2019 gewählt  
als stellv. Vorsitzende  
für Hans-Werner Schneller  
(anstelle von *Marion Buschmann*)

Sabine Kittel

Integrationsrat hat am 21.11.2019 gewählt und in den Integrationsrat berufen  
als 2. stellv. Vorsitzender  
für Hamza El Halimi  
(anstelle von *Matthias Klima*)

Martin Falke

Der Stadtsportverband hat am 28.11.2019 per E-Mail benannt für den

Schul- und Sportausschuss  
als beratendes Mitglied  
(anstelle von *Susanne Brandenburg*)

Hans-Jürgen Weber

als stellv. beratendes Mitglied  
für Hans-Jürgen Weber  
(anstelle von *Ulrich Haupt*)

Michael Rupp

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

## 11 Anträge

---

- |      |   |                         |
|------|---|-------------------------|
| 11.1 | Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden vom 18.07.2019<br>sowie gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion und der CDU-<br>Fraktion vom 20.11.2019:<br>Mobilitätskonzept / Radverkehrskonzept für die Stadt Hilden | WP 14-20 SV<br>61/257/1 |
|------|---|-------------------------|
- 

Nach einem regen Meinungsaustausch beantragte Rm Buchner/ SPD, die Angelegenheit an den Stadtentwicklungsausschuss zurück zu verweisen, wozu keine formale Gegenrede erhoben wurde.

### **Antragstext:**

Antrag der FDP-Fraktion vom 18.07.2019:

Der Rat möge beschließen:

- ~~— Die Verwaltung wird gebeten ein Radverkehrskonzept für die Stadt Hilden erstellen zu lassen.~~
- ~~— Die Konzeptkosten sind zu ermitteln und dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen.~~

~~Mit dem Ziel, ein sicheres und komfortables Radwegenetz in der Gemeinde Hilden zu schaffen.~~

Ersetzt durch den gemeinsamen Antrag der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 20.11.2019:

1. Die Verwaltung wird gebeten, ein Mobilitätskonzept für die Stadt Hilden erstellen zu lassen, dass sich sowohl mit dem Rad- und dem Individualverkehr als auch mit dem ÖPNV beschäftigt.
2. Die Konzeptkosten sind zu ermitteln und über die Beauftragung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig an den Stadtentwicklungsausschuss zurückverwiesen

11.2 Antrag der Bürgeraktion im StEA am 11.09.19: Fahrzeugverkehr in der Innenstadt (Fußgängerzone)	WP 14-20 SV 32/031/1
---	-------------------------

Rm Reffgen/ BA beantragte die gemeinsame Abstimmung der Punkte a) und b) und die einzelne Abstimmung zu Punkt c). Auf Nachfrage der Bürgermeisterin erklärten sich alle Ratsmitglieder damit einverstanden.

**Geänderter Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

a) die Ausführungen der Verwaltung zum Fahrzeugverkehr in der Innenstadt zur Kenntnis und beschließt

b) die Ladezeiten in der Fußgängerzone, beginnend ab dem 01. Januar 2020, wie folgt zu erweitern:

Mo. bis Fr. alt: 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr neu: 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
(Die Ladezeiten von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr bleiben unverändert)

Sa. alt: 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr neu: 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr

**c) Ergänzung:**

Es werden drei Ladezonen im Bereich Klotzstraße (im Einmündungsbereich Mittelstraße), Warrington-Platz (vor dem Zugang zur Fußgängerzone) und Bismarckstraße (nördlich und südlich der Einmündung Kurt-Kappel-Straße) eingerichtet.

Die Standorte Mühlenstraße, Robert-Gies-Straße, Gabelung und Heiligenstraße werden geprüft, ob sie für die Einrichtung von Ladezonen geeignet sind.

Die Verwaltung erstellt 1 Jahr nach Einrichtung der Ladezonen einen Erfahrungsbericht.

Abstimmungsergebnis:

Zu a) und b): Mehrheitlich beschlossen gegen 2 Nein-Stimmen der BA

Zu c): einstimmig beschlossen

11.3 Antrag zum Klimanotstand der Ratsfraktion "ALLIANZ FÜR HILDEN"

WP 14-20 SV  
66/145

**Antragstext:**

Die ALLIANZ FÜR HILDEN hat in der Vergangenheit immer wieder für den Klimaschutz auf dem Stadtgebiet eingesetzt. Hierbei ging es vorrangig um die Verhinderung der weiteren Verdichtung von Grünflächen im Hinterland und der damit einhergehenden Vernichtung von Belüftungsschneisen und Schaffung von Hitzeinseln. Auch den Einsatz der vom Deutschen Wetterdienst entwickelten Software für Klimasimulation in Hilden gehörte zu den Vorschlägen der ALLIANZ FÜR HILDEN.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Antrag zur Ausrufung des Klimanotstandes wiederholt die ALLIANZ FÜR HILDEN ihre im Zusammenhang mit einzelnen Bauplanverfahren gestellten Forderungen und beantragt nun, folgende Grundsatzbeschlüsse zu fällen:

1. Verwaltung und Rat konstatieren, dass der Klimawandel menschengemacht ist, und dass die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung nicht ausreichend waren, um selbigen zu stoppen. Die Eindämmung des Klimawandels wird fortan bei allen politischen Entscheidungen in Hilden beachtet werden.
2. Die Stadt stellt eine Klimaschutzmanagerin/einen Klimaschutzmanager ein. Zur Finanzierung der Stelle ist die Erlangung von Förderungsmitteln des BMU zu prüfen. Die Ansiedlung der Stelle hat so zu erfolgen, dass sie anlog dem Beratungs- und Prüfungsamt direkt dem Stadtrat zu unterstellen und nur diesem gegenüber verantwortlich ist. Bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben ist der/die Klimaschutzmanager/in unabhängig und weisungsfrei. Ein entsprechender Antrag wurde bereits 2015 von der Fraktion der Grünen eingereicht und seinerzeit aus Kostengründen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Bürgermeisterin den Notwendigkeiten für nachhaltigen Klimaschutz nicht hinreichend nachkommt.
3. Verwaltung und Rat konstatieren, dass Hilden mit einer Bevölkerungsdichte von 2.150 Einwohner pro Quadratmeter die am dichtesten besiedelte Stadt im Kreis Mettmann ist. Die Steigerung der Einwohnerzahl durch Zuzug ist kein Ziel und städtebauliche Maßnahmen dürfen nicht der Befriedigung des Wohnbedarfs umliegender Kommunen dienen.
4. Es werden keine Bebauungsplanvorhaben mehr eingeleitet, die vorhandene Grünflächen reduzieren.
5. Künftige Bauvorhaben sind künftig nur genehmigungsfähig, wenn sie nachweislich klimaneutral sind. Öffentliche Ausschreibungen werden nur noch Angebote berücksichtigen, die nachweislich klimaneutral sind.
6. Für künftige Bauvorhaben werden die Interessen der Hildener Bestandsanwohner vorrangig berücksichtigt.
7. Jedes Bauplanvorhaben wird mit Hilfe der Simulationssoftware des DWD voruntersucht.
8. Die Verwaltung erstellt ein Konzept zur Vermeidung von Schwerlastverkehr im

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 2 Ja-Stimmen der Allianz für Hilden

---

12 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

---

12.1 Waldspielplatz im Stadtpark eröffnet

Baudezernent Stuhlträger teilte mit, dass der Waldspielplatz im Stadtpark eröffnet ist. Lediglich die

Vogelnestschaukel sei noch bis Anfang nächster Woche gesperrt, weil zu wenig Holzschnitzel geliefert worden seien.

## 13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

---

### 13.1 Antrag der BA: Praktikum für Auszubildende der Stadtverwaltung Hilden in den Kommunalverwaltungen der Partnerstädte

---

Rm Reffgen/ BA verlas folgenden Antrag:

*„Die Bürgermeisterin wird gebeten zu prüfen, ob Auszubildenden der Stadt Hilden während ihrer Ausbildungszeit ein Auslandspraktikum bei der Kommunalverwaltung in einer unserer Partnerstädte angeboten werden kann.“*

#### *Begründung*

*Die Internationalisierung vieler Lebensbereiche schreitet unaufhörlich fort. Dies betrifft gerade auch den Bildungssektor, der sich seit langem des grenzüberschreitenden Wissenstransfers bedient. Doch während sich beispielsweise im Hochschulwesen diese Praxis seit langem großer Beliebtheit erfreut, kommt die Idee, im Ausland temporär Erfahrungen zu sammeln, in der beruflichen Bildung nicht richtig voran. Auf der anderen Seite werden Auslandserfahrungen jedoch vermehrt Teil des beruflichen Anforderungsprofils.*

*Der beste Weg, internationale Kompetenzen zu erwerben, ist ein Lern- und/oder Arbeitsaufenthalt im Ausland - idealerweise schon im Rahmen der Ausbildung. In diesem Kontext könnte die Stadt ihre guten Verbindungen in die beiden Partnerstädte ins Spiel bringen und - soweit dies die hiesigen Ausbildungsverläufe zulassen - ihren Auszubildenden auf freiwilliger Basis einen zeitlich befristeten Praktikumsaufenthalt in Warrington oder Nové Město vermitteln.*

*Wirtschaft und Kultur, Bildung und Sport sowie Bürgerbegegnungen sind wesentliche Elemente von Städtepartnerschaften und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die durch die Bürger\*innen, Unternehmen, Vereine und Institutionen mit Leben gefüllt werden. Den kommunalen Verwaltungen kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Vorbildfunktion zu.*

*Ob Auslandspraktika - möglicherweise auch im direkten Austausch mit Auszubildenden der Partnerstädte - z. B. durch den Europäischen Bildungsverbund (EBV) organisatorisch unterstützt und im Rahmen des europäischen Programms Erasmus plus gefördert werden können, bliebe im Einzelnen zu prüfen.“*

### 13.2 Antrag der FDP: Erstellung einer CO2-Bilanz

---

Rm Joseph/ FDP verlas folgenden Antrag:

*„Der Rat möge beschließen:*

*Die Verwaltung wird gebeten eine CO2-Bilanz für die Stadt Hilden und ihre Bewohner, sowie die ansässige Wirtschaft zu erstellen und zu veröffentlichen. Weiterhin entwirft die Verwaltung auf Basis dieser Daten einen Maßnahmenkatalog, um die Menge an emittiertem CO2 zu verringern und entsprechende Gegenmaßnahmen zu skizzieren.*

*Ziel ist die Klimaneutralität der Stadt Hilden und Ihrer Bürger, sowie die der ansässigen Wirtschaft, bis 2030 zu erreichen.*

*Die Erstellung der CO2-Bilanz sollte Teil der Aufgaben des künftigen Klimamanagers werden.*

*Begründung:*

*CO2 trägt nach wissenschaftlicher Ansicht zu einem erheblich beschleunigten Klimawandel bei. Somit ist die Einsparung von CO2 eine der vordringlichsten Aufgaben für den aktiven Klimaschutz. Zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. die Pflanzung und Pflege von Bäumen, sind geeignet die Klimabilanz zu verbessern. Während die EU eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 anstrebt, sind wir der Meinung, dass dies nicht schnell genug ist. Dieses Ziel sollte im kleineren Rahmen des Hildener Stadtgebietes wesentlich schneller umgesetzt werden.“*

13.3 Antrag der FDP: Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kolping- und der Südstraße

---

Rm Joseph/ FDP verlas folgenden Antrag:

*„Der Rat möge beschließen:*

*1. Die Verwaltung wird gebeten, den Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Kolping- und Südstraße entgegenzutreten. Die FDP fordert hier eine bessere Beschilderung der vorgegebenen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h, sowie entsprechende Pigmentierungen auf den Fahrbahnen.*

*2. Die Kosten hierzu sind zu ermitteln und den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung vorzulegen.*

*Begründung*

*Bereits im Zeitraum vom 10.2. bis 21.2.2017 wurden in der Südstraße Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, bei denen Geschwindigkeiten bis zu 71 km/h gemessen wurden. In der ausgebauten Form sind die Südstraße wie auch die Kolpingstraße kurze und schmale Anliegerstraßen. Angesichts der im Einzelfall gemessenen Höchstgeschwindigkeit sehen wir hier ein hohes Unfallrisiko, besonders im Hinblick auf die Kindertagesstätten der AWO auf der Kolpingstraße und der Caritas auf der Heiligenstraße, zu deren Einzugsgebiet auch die Südstraße gehört. Die Hildener FDP sieht Handlungsbedarf, um mit kleinen und kostengünstigen Maßnahmen die Gefahren der Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Kolping- und Südstraße schnellstmöglich zu minimieren.“*

13.4 Antrag der FDP: Optimierung des Verkehrsflusses durch Schaffung neuer Kreisverkehre

---

Rm Joseph/ FDP verlas folgenden Antrag:

*„1. Die Verwaltung wird gebeten, Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses an den Kreuzungen gemäß folgender Auflistung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Kreisverkehre, und für die kommenden 10 Jahre einen sogenannten Masterplan aufzustellen.*

*Kreuzungen:*

- Gerresheimer Straße — Kosenberg — Grünwald*
- Gerresheimer Straße — Heerstraße*
- Hochdahler Straße — Mozartstraße*
- Walderstraße — Grünstraße — Oststraße*
- Walderstraße — Am Heidekrug — Lievenstraße*
- Walderstraße — Rethelweg — Henkenheide*
- Düsseldorfer Straße — Neustraße — Bahnhofsallee*
- Düsseldorfer Straße — Liebigstraße*
- Düsseldorfer Straße — Niedenstraße*
- Ellerstraße — Heerstraße — Fabriciusstraße*

- Ellerstraße — Körnerstraße - Immermannstraße
- Richrather Straße — Kölner Straße
- Richrather Straße — Lehmkuhler Weg
- Lindenstraße — Kölner Straße — Ohligser Weg

Die Überprüfung weiterer Standorte wird der Verwaltung anheimgestellt.

2. Die Kosten hierzu sind zu ermitteln und in einer mittelfristigen Finanzplanung des Investitionshaushalts darzustellen. Die Ergebnisse sollten in einer der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses zur Beratung vorgelegt werden.

#### Begründung

In den letzten Jahren wird immer deutlicher, dass es in vielen Teilen des Stadtgebietes, bedingt durch das stark erhöhte Verkehrsaufkommen, immer wieder zu langen Staus kommt. Der Ausbau von Kreisverkehren hat sich an vielen Stellen im Land bewährt, sowohl im Kreisgebiet, als auch in Hilden selbst. Unsere Gemeinde soll frei von Stau werden, dazu gehören viele Maßnahmen auf den Prüfstand.

Auch im Hinblick auf den verstärkten CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei andauerndem Stop-and-go-Verkehr und den daraus resultierenden Auswirkungen auf das Klima halten wir die Prüfung möglicher Kreisverkehre an mindestens den oben aufgelisteten Kreuzungen für unumgänglich.“

#### 13.5 Anfrage der CDU: Darstellung der Kosten zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen

---

Rm Gartmann/ CDU verlas folgende Anfrage:

„Die Verwaltung hat die Mitglieder des Sozialausschusses in der Sitzung vom 21.11. nicht über eine Unterdeckung der Kosten im Bereich der Flüchtlingshilfe informiert. Diese Information ist lediglich der Presse vom 3.12. zu entnehmen gewesen.

Daher bittet die CDU Fraktion die Verwaltung um folgende Auskünfte:

Die Kosten zur Unterbringung und Integration der Flüchtlinge sind für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 abschließend und für das laufende Jahr 2019 vorläufig nachvollziehbar darzustellen.

Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Finanzsituation soll eine Aufschlüsselung für die Jahre 2015 bis 2019 nach

- Aufwendungen nach dem AsylbLG (unter Berücksichtigung und Darstellung der Kostenerstattung gem. § 10b AsylbLG)
  - aufgeschlüsselt nach:
    - Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG (unter Darstellung der Kosten der Unterkunft)
    - Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG
- Erträge aus den Kostenerstattungen von Bund und Land (FlüAG, Integrationspauschalen für die Gemeinden gem. § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW, etc.)

Wie hoch sind die Zuweisungen gewesen, die die Stadt Hilden im Jahr 2018 aus den zusätzlich von der Landesregierung NRW bereit gestellten Integrationspauschale in Höhe von 100 Mio. EURO erhalten hat?

Bitte schlüsseln Sie unter Berücksichtigung des § 1 AsylbLG auf, wie viele Personen aktuell im Leistungsbezug sind und weisen Sie bitte demgegenüber auf, wie viele dieser Personen zu einem Anspruch auf Pauschalen nach dem FlüAG und/oder dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW in welcher Höhe haben.

Bitte stellen Sie dies auch für die Jahre 2015 – 2018 dar.“

13.6 Anfrage der CDU: Sachstand Beschluss des Rates vom  
02.11.2016 zur SV 61/093 "Lärmaktionsplan in Hilden"

---

Rm Wegmann / CDU verlas folgende Anfrage:

„1. Sind alle aufgeführten Maßnahmen des Lärmaktionsplanes mit Beschluss des Rates (WP 14-20 SV 61/093) umgesetzt worden?

2. Welche Maßnahmen wurden von der Verwaltung getroffen, um die prognostizierte Verringerung der Lärmemissionen durch die Reduzierung der nächtlichen Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr von 50 km/h auf 30 km/h zu überprüfen?

*Begründung:*

*Der Lärmaktionsplan wurde im November letzten Jahres durch einen zwischenzeitlich drei Jahre alten Beschluss umgesetzt. Dies wurde von den Hildener Bürgerinnen und Bürgern besonders in der Verkehrsführung nach 22 Uhr bemerkt.*

*Als Begründung wurden wissenschaftliche Feldversuche angeführt, die angeblich nachweisen sollten, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf 30 km/h zu einer Verminderung der Lärmemissionen führen soll.*

*Auch führen die zeitlich unterschiedlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen zu Irritationen im Straßenverkehr. Ganz besonders fällt dies in den Morgenstunden auf der Walder Straße auf.“*

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

gez. Birgit Alkenings / Datum  
Vorsitzende

gez. Geri Schwenger / Datum  
Schriftführer/in

Gesehen:

gez. Roland Becker / Datum  
Leiter Team Bürgermeisterbüro